

Amtliche Bekanntmachungen der TU Bergakademie Freiberg

Nr. 20, Heft 1 vom 2. Oktober 2014



Prüfungs- und Studienordnung

für den

Diplomstudiengang

**Betriebswirtschaftslehre
für die Ressourcenwirtschaft**

Auf der Grundlage von § 13 Absatz 4 i.V.m. § 35 Absatz 1 Satz 2 und § 34 des Gesetzes über die Freiheit der Hochschulen im Freistaat Sachsen (Sächsisches Hochschulfreiheitsgesetz – SächsHSFG) vom 10. Dezember 2008 (SächsGVBl. S. 900), zuletzt geändert durch Artikel 24 des Gesetzes zur Neuordnung des Dienst-, Besoldungs- und Versorgungsrechts im Freistaat Sachsen vom 18. Dezember 2013 (SächsGVBl. S. 970), hat der Fakultätsrat der Fakultät für Wirtschaftswissenschaften an der Technischen Universität Bergakademie Freiberg aufgrund seiner Beschlüsse vom 17. Juni 2014 und 18. September 2014 nach Genehmigung des Rektorates vom 1. September 2014 nachstehende

**Prüfungsordnung für den Diplomstudiengang Betriebswirtschaftslehre
für die Ressourcenwirtschaft
an der Technischen Universität Bergakademie Freiberg**

beschlossen

Inhaltsübersicht:	§§
Zweck der Diplomprüfung	1
Begriffe	2
Regelstudienzeit, Studienaufbau und Studienumfang	3
Prüfungsaufbau	4
Fristen	5
Allgemeine Zulassungsvoraussetzungen	6
Arten der Prüfungsleistungen	7
Mündliche Prüfungsleistungen	8
Klausurarbeiten	9
Alternative Prüfungsleistungen	10
Bewertung der Prüfungsleistungen, Bildung und Gewichtung der Noten	11
Rücknahme des Antrags, Versäumnis, Rücktritt, Täuschung, Ordnungsverstoß	12
Bestehen und Nichtbestehen	13
Wiederholung von Modulprüfungen	14
Anerkennung und Anrechnung von Studienzeiten, Studienleistungen, Prüfungsleistungen und Prüfungsversuchen	15
Prüfungsausschuss	16
Prüfer und Beisitzer	17
Bestandteile und Gegenstand der Diplomprüfung	18
Anmeldung, Ausgabe, Abgabe, Bewertung und Wiederholung von Diplomarbeit und Kolloquium	19
Zusatzmodule	20
Akademischer Grad	21
Zwischenzeugnis, Zeugnis, Diplommurkunde und Diploma Supplement	22
Ungültigkeit der Diplomprüfung	23
Einsicht in die Prüfungsakten	24
Widerspruchsverfahren	25
Inkrafttreten, Außerkrafttreten und Übergangsbestimmungen	26

Anlage: Prüfungsplan des Diplomstudienganges Betriebswirtschaftslehre für die Ressourcenwirtschaft

§ 1 Zweck der Diplomprüfung

Die Diplomprüfung bildet den berufsqualifizierenden Abschluss des Diplomstudien-
ganges Betriebswirtschaftslehre für die Ressourcenwirtschaft. Durch die Diplomprü-
fung soll festgestellt werden,

- ob der Prüfling über breites und zugleich vertieftes fachliches Wissen sowie über fachübergreifendes Wissen verfügt;
- ob er die Fähigkeit besitzt, Lösungen komplexer Probleme und Aufgabenstellungen selbstständig mit wissenschaftlichen Methoden zu erarbeiten und weiterzuentwickeln sowie Sachverhalte kritisch zu hinterfragen;
- ob er in der Lage ist, neue Probleme und wissenschaftliche Entwicklungen zu erkennen und entsprechend in seine Arbeit einzubeziehen und
- ob er darüber hinaus aufgrund seiner fachübergreifenden und sozialen Kompetenzen komplexere Projekte organisieren und leiten kann.

§ 2 Begriffe

(1) Module im Sinne dieser Ordnung sind zusammengefasste Stoffgebiete zu thematisch und zeitlich abgerundeten, in sich abgeschlossenen und mit Leistungspunkten versehenen abprüfbaren Einheiten. Module können sich aus verschiedenen Lehr- und Lernformen, wie beispielsweise Vorlesungen, Übungen, Praktika, Belegarbeiten und Selbststudium zusammensetzen. Ein Modul erstreckt sich in der Regel über ein Semester. In begründeten Fällen kann es sich über zwei Semester erstrecken. Module werden mit Modulprüfungen abgeschlossen. Für erfolgreich abgeschlossene Module werden Leistungspunkte (credits) vergeben. Module werden wie folgt unterschieden:

1. Pflichtmodule (PM) sind vom Studierenden obligatorisch zu absolvieren.
2. Wahlpflichtmodule (WPM) sind Module, die in einem bestimmten Umfang aus einem festgelegten Angebot (Prüfungsplan) zu erbringen sind.
3. Ein Schwerpunktmodul (SPM) ist ein Wahlpflichtmodul, mit dessen Wahl der Studierende den Schwerpunkt (die Vertiefung) seines Studiums festlegt.
4. Freie Wahlmodule (FWM) sind Module, die in einem bestimmten Umfang aus dem gesamten Modulangebot der TU Bergakademie Freiberg oder einer kooperierenden Hochschule zu erbringen sind.

(2) Leistungspunkte (LP) sind die Maßeinheit für den zu erwartenden studentischen Arbeitsaufwand (workload). Ein Leistungspunkt gibt einen Aufwand von etwa 30 Arbeitstunden wieder. Der Arbeitsaufwand umfasst neben der Präsenzzeit auch das Selbststudium. Der Gesamtarbeitsaufwand eines Vollzeitstudierenden in einem Studienjahr wird mit 1800 Stunden angenommen. Ein Anspruch des Studierenden, bestimmte Prüfungen mit einem bestimmten Arbeitsaufwand bestehen zu können, wird dadurch nicht begründet.

(3) Modulprüfungen sind Prüfungen, mit denen Module abgeschlossen werden.

(4) Prüfungsleistungen (§ 7) bezeichnen den einzelnen konkreten Prüfungsvorgang. Prüfungsleistungen werden bewertet und in der Regel benotet.

(5) Studienleistungen sind Leistungen, die im Zusammenhang mit Lehrveranstaltungen erbracht werden. Sie werden als Referat, Belegarbeit, Protokoll, schriftliches oder mündliches Testat oder in anderer Form erbracht. Sie werden bewertet, aber nicht zwingend benotet.

(6) Prüfungsvorleistungen sind Studienleistungen, welche Zulassungsvoraussetzungen für eine Modulprüfung sind. Eine Modulprüfung kann nur abgelegt werden, wenn die Prüfungsvorleistung nachgewiesen ist. Prüfungsvorleistungen werden hinsichtlich der Erfüllung der Anforderungen bewertet, aber nicht zwingend auch benotet. Sie sind ohne Einfluss auf die jeweilige Modulnote. Sie sind in ihrer Wiederholbarkeit nicht beschränkt.

§ 3

Regelstudienzeit, Studienaufbau und Studienumfang

(1) Die Regelstudienzeit beträgt neun Semester. Die Regelstudienzeit ist die Zeit, innerhalb derer das Studium abgeschlossen werden soll. Sie umfasst die Zeiten für das Grundstudium, das Hauptstudium und die Prüfungen einschließlich der Diplomarbeit und des Kolloquiums (§ 19).

(2) Das Studium umfasst das Grundstudium, das sich über das erste bis vierte Semester erstreckt, und das Hauptstudium, das sich über das fünfte bis neunte Semester erstreckt.

(3) Der zeitliche Gesamtumfang der für den Abschluss des Diplomstudiums nachzuweisenden Modulprüfungen und der Diplomarbeit einschließlich des Kolloquiums sowie der Praktika entspricht 270 LP.

(4) Es sind Praktika in einem Umfang von insgesamt 16 Leistungspunkten abzuleisten. Als Praktika können i.d.R. nur Tätigkeiten mit kaufmännischem Charakter anerkannt werden. Die Praktika gelten als Bestandteil des Hauptstudiums, können aber auch schon im Grundstudium abgelegt werden.

§ 4

Prüfungsaufbau

(1) Die Diplomprüfung umfasst Modulprüfungen entsprechend § 18 sowie die Diplomarbeit ergänzt um ein Kolloquium entsprechend § 19.

(2) Modulprüfungen bestehen aus einer oder mehreren Prüfungsleistungen in einem Modul. Modulprüfungen werden studienbegleitend abgenommen.

§ 5

Fristen

(1) Die Diplomprüfung soll innerhalb der Regelstudienzeit abgelegt werden, spätestens aber innerhalb von vier Semestern nach Abschluss der Regelstudienzeit. Näheres regelt § 13 Absatz 3.

(2) Modulprüfungen sollen jeweils in dem Semester des Studienablaufplanes abgelegt werden, in dem die Lehrveranstaltungen des Moduls enden. Sofern die erforderlichen Zulassungsvoraussetzungen (§ 6) nachgewiesen werden, können Modulprüfungen auch vorher abgelegt werden.

(3) Der Prüfling wird rechtzeitig über die Ausgestaltung der zu erbringenden Prüfungsvorleistungen und Prüfungsleistungen wie auch über die Termine, zu denen sie zu erbringen sind, sowie über deren Ergebnisse informiert.

(4) Fristen zur Ausgabe des Themas der Diplomarbeit sowie zu ihrer Abgabe regeln § 19 Absätze 3 und 6.

(5) Es wird davon ausgegangen, dass die Studierenden in jedem Semester durchschnittlich 30 Leistungspunkte erwerben. Studierende, die bis zum Beginn des dritten Semesters keine Modulprüfung bestanden haben, sollen im dritten Semester an einer Studienfachberatung teilnehmen.

(6) Werdenden Müttern, Studierenden in der Elternzeit, behinderten Studierenden und chronisch kranken Studierenden kann vom Prüfungsausschuss auf Antrag eine Verlängerung der Prüfungsfristen entsprechend Absatz 1 gewährt werden. Dazu kann die Vorlage eines ärztlichen Attestes und anderer für eine Prüfung des Sachverhalts erforderlicher Unterlagen verlangt werden.

(7) Wird in diesem Studiengang innerhalb von vier Fachsemestern kein in dieser Prüfungsordnung vorgesehener Leistungsnachweis erbracht, erfolgt die Exmatrikulation.

§ 6

Allgemeine Zulassungsvoraussetzungen

(1) Eine Modulprüfung kann nur ablegen, wer

1. an der TU Bergakademie Freiberg eingeschrieben ist,
2. die Zulassungsvoraussetzungen für das betreffende Modul erfüllt,
3. alle erforderlichen Prüfungsvorleistungen für die jeweilige Prüfungsleistung erbracht hat und
4. die entsprechende Modulprüfung nicht endgültig nicht bestanden hat.

Die Möglichkeit der Ablegung einer Prüfung im externen Verfahren gemäß den gesetzlichen Regelungen bleibt hiervon unberührt.

(2) Die Ausgabe des Themas der Diplomarbeit (§ 19 Absatz 3) setzt voraus, dass der Prüfling im Diplomstudiengang Betriebswirtschaftslehre für die Ressourcenwirtschaft an der TU Bergakademie Freiberg eingeschrieben ist.

(3) Die Zulassung zu einer Prüfungsleistung beantragt der Prüfling im Studentenbüro. Antragstermine werden rechtzeitig bekannt gegeben. Das Studentenbüro prüft das Vorliegen der Zulassungsvoraussetzungen und erstellt die Listen für die Prüfer. Die Zulassung wird durch das Studentenbüro über das Selbstbedienungsportal bekannt gegeben. Der Studierende ist verpflichtet, die ordnungsgemäße Anmeldung im Selbstbedienungsportal zu überprüfen.

(4) Kann der Prüfling den Nachweis über erbrachte Prüfungsvorleistungen wegen seiner Teilnahme an noch laufenden Lehrveranstaltungen gemäß der geltenden Studienordnung nicht vorlegen, wird er unter der aufschiebenden Bedingung zugelassen, dass der Nachweis vor Beginn der Prüfung vorliegt, sei es durch Vorlage spätestens zwei Werktage vor der Prüfung im Studentenbüro oder direkt vor der Prüfung beim Prüfer oder sei es als Online-Information des Studentenbüros für die Prüfer.

(5) Die Zulassung zu einer Prüfungsleistung wird abgelehnt, wenn

1. der Prüfling die in Absatz 1 genannten Voraussetzungen oder die Verfahrensvorschriften der Absätze 3 und 4 nicht erfüllt,

2. die Unterlagen selbstverschuldet unvollständig sind,
 3. der Prüfling in demselben oder nach Maßgabe des Landesrechts in einem verwandten Studiengang die Diplomprüfung endgültig nicht bestanden hat oder sich in der betreffenden Prüfungsleistung in einem schwebenden Prüfungsverfahren befindet oder
 4. der Prüfling nach Maßgabe des Landesrechts seinen Prüfungsanspruch durch Überschreiten der Fristen für die Meldung zu der jeweiligen Prüfung oder deren Ablegung verloren hat.
- (6) Mit Beantragung der Zulassung zur ersten Prüfungsleistung hat der Prüfling eine Erklärung darüber beizufügen,
1. dass ihm diese Prüfungsordnung bekannt ist und
 2. ob die Voraussetzungen des Absatzes 5 Nr. 3 und 4 vorliegen.
- (7) Ablehnende Entscheidungen im Falle des Absatzes 5 Nr. 3 und 4 sind dem Prüfling rechtzeitig vor Prüfungsbeginn unter Angabe von Gründen und mit einer Rechtsbehelfsbelehrung versehen schriftlich bekannt zu geben.

§ 7

Arten der Prüfungsleistungen

- (1) Prüfungsleistungen sind
1. mündliche Prüfungsleistungen (§ 8),
 2. Klausurarbeiten (§ 9) und
 3. alternative Prüfungsleistungen (§ 10).
- (2) Macht der Prüfling glaubhaft, dass er wegen länger andauernder oder ständiger Behinderung oder Krankheit oder infolge einer Schwangerschaft oder Elternzeit nicht in der Lage ist, Prüfungsleistungen ganz oder teilweise in der vorgesehenen Form oder Bearbeitungszeit abzulegen, so soll dem Prüfling auf schriftlichen Antrag hin gestattet werden, die Prüfungsleistungen innerhalb einer verlängerten Bearbeitungszeit oder gleichwertige Prüfungsleistungen in einer anderen Form zu erbringen. Dazu wird in der Regel die Vorlage eines ärztlichen Attestes verlangt. Entsprechendes gilt für Studienleistungen und die Diplomarbeit einschließlich des Kolloquiums.
- (3) In geeigneten Fächern kann der Prüfer verlangen, dass Studien- und Prüfungsleistungen auch in einer anderen Sprache als Deutsch zu erbringen sind. Dies muss der Prüfer den Studierenden zu Beginn der jeweiligen Lehrveranstaltung bekannt geben. Handelt es sich dabei um eine andere Sprache als Englisch, muss der Prüfungsausschuss zustimmen.

§ 8

Mündliche Prüfungsleistungen

- (1) Durch mündliche Prüfungsleistungen soll der Prüfling nachweisen, dass er die Zusammenhänge des Prüfungsgebietes erkennt und spezielle Fragestellungen in diese Zusammenhänge einzuordnen vermag. Ferner soll festgestellt werden, ob der Prüfling über ein dem Stand des Studiums entsprechendes Grundlagenwissen verfügt.

(2) Mündliche Prüfungsleistungen werden vor mindestens zwei Prüfern (Kollegialprüfung) oder vor einem Prüfer in Gegenwart eines sachkundigen Beisitzers (§ 17) als Gruppenprüfung oder als Einzelprüfung abgelegt.

(3) Die Prüfungsdauer wird in der Modulbeschreibung festgelegt und beträgt für jeden einzelnen Prüfling mindestens 20 Minuten und höchstens 60 Minuten.

(4) Im Rahmen der mündlichen Prüfungsleistungen können auch in angemessenem Umfang Aufgaben zur schriftlichen Behandlung gestellt werden, wenn dadurch der mündliche Charakter der Prüfungsleistung nicht aufgehoben wird.

(5) Über Hilfsmittel, die bei mündlichen Prüfungsleistungen benutzt werden dürfen, entscheiden die Prüfer. Eine Liste gegebenenfalls zugelassener Hilfsmittel ist zu Beginn der jeweiligen Lehrveranstaltung bekannt zu machen.

(6) Die wesentlichen Gegenstände, Verlauf und Ergebnisse der mündlichen Prüfungsleistung sind in einem Protokoll festzuhalten, das von den Prüfern und dem Beisitzer zu unterzeichnen ist. Ergebnis und Note sind dem Prüfling im Anschluss an die mündliche Prüfungsleistung bekannt zu geben. Das Protokoll ist für die Dauer von drei Jahren aufzubewahren.

(7) Studierende, die sich zu einem späteren Prüfungstermin der gleichen Modulprüfung unterziehen wollen, können nach Maßgabe der räumlichen Verhältnisse als Zuhörer zugelassen werden, es sei denn, der Prüfling widerspricht diesem Vorgehen gegenüber einem Prüfer. Die Zulassung erstreckt sich jedoch nicht auf die Beratung und Bekanntgabe der Prüfungsergebnisse an den Prüfling. Versucht ein Zuhörer, die Prüfung zu beeinflussen oder zu stören, so ist er von der Prüfung auszuschließen.

§ 9

Klausurarbeiten

(1) In den Klausurarbeiten soll der Prüfling nachweisen, dass er auf Basis des notwendigen Grundlagenwissens in begrenzter Zeit und mit begrenzten Hilfsmitteln mit den gängigen Methoden seines Faches Aufgaben lösen und Themen bearbeiten kann. Dem Prüfling können Themen zur Auswahl gegeben werden.

(2) § 8 Absatz 5 gilt entsprechend.

(3) Klausurarbeiten, deren Bestehen Voraussetzung für die Fortsetzung des Studiums ist, sind in der Regel von zwei Prüfern zu bewerten. Die Note ergibt sich aus dem arithmetischen Mittel der Einzelbewertungen. Das Bewertungsverfahren soll acht Wochen nicht überschreiten.

(4) Die Prüfungsdauer wird in der Modulbeschreibung festgelegt und darf 60 Minuten nicht unter- und 240 Minuten nicht überschreiten.

§ 10

Alternative Prüfungsleistungen

(1) Alternative Prüfungsleistungen werden in der Regel im Rahmen von Seminaren, Praktika und Projekten erbracht. Die Leistungen können studienbegleitend als schriftliche Ausarbeitungen (Belegarbeiten, Praktikumsberichte etc.), Referate (mit schriftlicher Ausarbeitung oder Handout) oder protokollierte praktische Leistungen im Rahmen einer oder mehrerer Lehrveranstaltungen oder in anderer Form erfolgen. Die Leistungen müssen individuell zurechenbar sein.

(2) § 9 Absatz 3 gilt entsprechend mit der Maßgabe, dass einer der Prüfer diejenige Person ist, die für die der alternativen Prüfungsleistung zugrunde liegende Lehrveranstaltung verantwortlich ist.

(3) Bei der Abgabe einer Prüfungsleistung im Sinne des Absatzes 1 hat der Prüfling schriftlich zu versichern, dass er seine Arbeit – bei einer Gruppenarbeit seinen entsprechend gekennzeichneten Anteil der Arbeit – selbstständig verfasst und keine anderen als die angegebenen Quellen und Hilfsmittel benutzt hat.

(4) Art, Dauer und Umfang einer alternativen Prüfungsleistung werden in der Modulbeschreibung festgelegt.

§ 11

Bewertung der Prüfungsleistungen, Bildung und Gewichtung der Noten

(1) Die Noten für die einzelnen Prüfungsleistungen werden von den jeweiligen Prüfern festgesetzt.

(2) Für die Bewertung der Prüfungsleistungen ist das folgende Notensystem zu verwenden:

1=sehr gut	=	eine hervorragende Leistung
2=gut	=	eine Leistung, die erheblich über den durchschnittlichen Anforderungen liegt
3=befriedigend	=	eine Leistung, die durchschnittlichen Anforderungen entspricht
4=ausreichend	=	eine Leistung, die trotz ihrer Mängel noch den Anforderungen genügt
5= nicht ausreichend	=	eine Leistung, die wegen erheblicher Mängel den Anforderungen nicht mehr genügt

(3) Zur differenzierten Bewertung der Prüfungsleistung können einzelne Noten um 0,3 auf Zwischenwerte erhöht oder gesenkt werden; die Noten 0,7, 4,3, 4,7 und 5,3 sind dabei ausgeschlossen. Einzelne Prüfungsleistungen können zur Bildung einer Gesamtnote besonders gewichtet werden.

(4) Besteht eine Modulprüfung aus mehreren Prüfungsleistungen, dann errechnet sich die Modulnote aus dem gewichteten arithmetischen Mittel der Noten der einzelnen Prüfungsleistungen. Dabei wird nur die erste Dezimalstelle hinter dem Komma berücksichtigt; alle weiteren Stellen werden ohne Rundung gestrichen. Die jeweilige Gewichtung der Prüfungsleistungen ist im Prüfungsplan festgelegt.

Das Prädikat lautet

- bei einem Durchschnitt bis einschließlich 1,5	= sehr gut
- bei einem Durchschnitt von 1,6 bis einschließlich 2,5	= gut
- bei einem Durchschnitt von 2,6 bis einschließlich 3,5	= befriedigend
- bei einem Durchschnitt von 3,6 bis einschließlich 4,0	= ausreichend
- bei einem Durchschnitt ab 4,1	= nicht ausreichend.

(5) Für die Diplomprüfung wird eine Gesamtnote gebildet. Diese ergibt sich aus dem mit den Leistungspunkten gewichteten arithmetischen Mittel der Modulnoten der Diplomprüfung und der entsprechend gewichteten Note der Diplomarbeit einschließlich des Kolloquiums gemäß § 19 Absatz 10. Absatz 4 Sätze 2 und 4 gelten entsprechend.

(6) Neben der Note auf der Grundlage der deutschen Notenskala von 1 - 5 ist bei der Gesamtnote zusätzlich auch ein ECTS-Rang entsprechend der nachfolgenden EU-einheitlichen ECTS-Bewertungsskala auszuweisen:

ECTS –Rang der erfolgreichen Teilnehmer

A	die besten	10 %
B	die nächsten	25 %
C	die nächsten	30 %
D	die nächsten	25 %
E	die nächsten	10 %
F	(nicht bestanden)	

Als Grundlage für die Berechnung des ECTS-Ranges sind mindestens zwei, jedoch höchstens vier vorhergehende Abschlussjahrgänge als wandernde Kohorte zu erfassen, allerdings nicht der jeweilige Abschlussjahrgang (Stichtag 1.10.). Sofern innerhalb dieser vier Jahre weniger als 30 Absolventen in diesem Studiengang ihr Studium abgeschlossen haben, sowie für die Absolventen der ersten beiden Abschlussjahrgänge, wird der ECTS-Rang wie folgt gebildet:

ECTS-Rang

A	1,0 bis einschließlich 1,5 (excellent)
B	1,6 bis einschließlich 2,0 (very good)
C	2,1 bis einschließlich 3,0 (good)
D	3,1 bis einschließlich 3,5 (satisfactory)
E	3,6 bis einschließlich 4,0 (sufficient)
F	ab 4,1 (fail)

§ 12

Rücknahme des Antrags, Versäumnis, Rücktritt, Täuschung, Ordnungsverstoß

(1) Eine Prüfungsleistung gilt als mit „nicht ausreichend“ (5,0) bewertet, wenn der Prüfling einen für ihn bindenden Prüfungstermin ohne triftigen Grund versäumt oder wenn er von einer Prüfung, die er angetreten hat, ohne triftigen Grund zurücktritt. Dasselbe gilt, wenn eine schriftliche Prüfungsleistung nicht innerhalb der vorgegebenen Bearbeitungszeit erbracht wird.

(2) Der Prüfling kann den Antrag zur Prüfungsleistung ohne Angabe von Gründen zurücknehmen, sofern er dies dem Studentenbüro spätestens eine Woche vor dem Prüfungstermin mitteilt.

(3) Bindend im Sinne des Absatzes 1 ist ein Prüfungstermin, wenn die in Absatz 2 genannte Frist zur Rücknahme des Antrages zur Prüfungsleistung abgelaufen ist.

(4) Der für den Rücktritt oder das Versäumnis geltend gemachte Grund muss unverzüglich beim Studentenbüro schriftlich angezeigt und glaubhaft gemacht werden. Bei Krankheit des Prüflings oder Mutterschutz wird in der Regel die Vorlage eines ärztlichen Attestes und in Zweifelsfällen eines amtsärztlichen Attestes verlangt. Soweit die Einhaltung von Fristen für den erstmaligen Antrag zur Prüfung, die Wiederholung von Prüfungen, die Gründe für das Versäumnis von Prüfungen und die Einhaltung von Bearbeitungszeiten für Prüfungsarbeiten betroffen sind, steht der Krankheit des Prüflings die Krankheit eines von ihm überwiegend allein zu versorgenden Kindes gleich. Wird der Grund anerkannt, so wird ein neuer Termin anberaumt. Die bereits vorliegenden Prüfungsergebnisse sind in diesem Fall anzurechnen.

(5) Versucht der Prüfling, das Ergebnis seiner Prüfungsleistungen durch Täuschung oder Benutzung nicht zugelassener Hilfsmittel zu beeinflussen, wird die betreffende Prüfungsleistung mit „nicht ausreichend“ (5,0) bewertet. Ein Prüfling, der den ordnungsgemäßen Ablauf der Prüfung stört, kann von dem jeweiligen Prüfer oder Aufsichtsführenden von der Fortsetzung der Prüfungsleistung ausgeschlossen werden; in diesem Fall wird die Prüfungsleistung mit „nicht ausreichend“ (5,0) bewertet. In schwerwiegenden Fällen wird der Prüfungsausschuss den Prüfling von der Erbringung weiterer Prüfungen ausschließen.

§ 13

Bestehen und Nichtbestehen

(1) „Eine Modulprüfung ist bestanden, wenn die Modulnote mindestens „ausreichend“ (4,0) ist. Eine Modulprüfung ist endgültig nicht bestanden, wenn die Modulnote nicht mindestens „ausreichend“ (4,0) ist und ihre Wiederholung nicht mehr möglich ist.“

(2) Besteht eine Modulprüfung aus mehreren Prüfungsleistungen, kann das Bestehen einer Modulprüfung davon abhängig gemacht werden, dass bestimmte Prüfungsleistungen mindestens mit „ausreichend“ (4,0) bewertet sein müssen. Dies ergibt sich aus dem Prüfungsplan (Anlage).

(3) Die Diplomprüfung ist bestanden, wenn die jeweiligen Modulprüfungen entsprechend § 18 bestanden sind und die Diplomarbeit sowie das Kolloquium (§ 19 Absatz 10) mindestens mit der Note „ausreichend“ (4,0) bewertet worden sind. Eine Modulprüfung, die nicht innerhalb von vier Semestern nach Abschluss der Regelstudienzeit abgelegt worden ist, gilt als nicht bestanden. Eine Modulprüfung, die nicht innerhalb von vier Semestern nach Abschluss der Regelstudienzeit abgelegt worden ist, gilt als nicht bestanden. Eine nichtbestandene Modulprüfung kann innerhalb eines Jahres wiederholt werden. Nach Ablauf dieser Frist gilt sie als nicht bestanden. Eine zweite Wiederholungsprüfung kann nur zum nächstmöglichen Prüfungstermin abgelegt werden. Näheres regelt § 14.

(4) Sind eine Modulprüfung, die Diplomarbeit oder das Kolloquium schlechter als „ausreichend“ (4,0) bewertet worden, erhält der Prüfling Auskunft darüber, ob und gegebenenfalls in welchem Umfang und innerhalb welcher Frist die Modulprüfung, die Diplomarbeit oder das Kolloquium wiederholt werden können.

(5) Hat der Prüfling die Diplomprüfung nicht bestanden, wird ihm auf Antrag eine Leistungsübersicht ausgestellt, die die erbrachten Prüfungsleistungen, deren Noten und gegebenenfalls die noch fehlenden Prüfungsleistungen enthält und erkennen lässt, dass die Diplomprüfung nicht bestanden ist und ob noch ein Prüfungsanspruch besteht.

§ 14

Wiederholung von Modulprüfungen

(1) Nicht bestandene Modulprüfungen können nur innerhalb eines Jahres nach Abschluss des ersten Prüfungsversuches der letzten Prüfungsleistung einmal wiederholt werden, wobei nur diejenigen Prüfungsleistungen wiederholbar sind, die mit schlechter als „ausreichend“ (4,0) bewertet worden sind.

- (2) Eine zweite Wiederholungsprüfung kann nur zum nächstmöglichen Prüfungstermin durchgeführt werden. Der Antrag ist beim Studentenbüro zu stellen. Eine weitere Wiederholungsprüfung ist nicht zulässig.
- (3) Die Wiederholung einer bestandenen Modulprüfung ist nicht zulässig.

§ 15

Anerkennung und Anrechnung von Studienzeiten, Studienleistungen, Prüfungsleistungen und Prüfungsversuchen

- (1) Studienzeiten, Studienleistungen und Prüfungsleistungen einschließlich erfolglos unternommener Prüfungsversuche in artgleichen Studiengängen der TU Bergakademie Freiberg oder anderer Hochschulen werden angerechnet, wenn dem Prüfungsausschuss ihre Gleichwertigkeit bekannt ist oder der Studierende durch die Vorlage hinreichend aussagekräftiger Unterlagen glaubhaft gemacht hat, dass Gleichwertigkeit gegeben ist. Studienzeiten, Studienleistungen und Prüfungsleistungen in Studiengängen sind gleichwertig, wenn sie in Inhalt, Umfang und in den Anforderungen denjenigen dieses Studienganges im Wesentlichen entsprechen. Dabei ist kein schematischer Vergleich, sondern eine Gesamtbetrachtung und Gesamtbewertung vorzunehmen. Bei der Anrechnung von Studienzeiten, Studienleistungen und Prüfungsleistungen einschließlich erfolglos unternommener Prüfungsversuche, die außerhalb der Bundesrepublik Deutschland erbracht wurden, sind die von Kultusministerkonferenz und Hochschulrektorenkonferenz gebilligten Äquivalenzvereinbarungen, die Äquivalenzprotokolle zu bestehenden Vereinbarungen über gemeinsame Hochschulabschlüsse sowie Absprachen im Rahmen von Hochschulkooperationsvereinbarungen zu beachten.
- (2) Studiengangsrelevante Studienleistungen, die im Rahmen von Austauschprogrammen erbracht wurden, werden bei Vorlage der entsprechenden Nachweise nach dem ECTS-System angerechnet.
- (3) Die Diplomarbeit ist von der Möglichkeit der Anrechnung ausgenommen.
- (4) Werden Studien- und Prüfungsleistungen angerechnet, sind die Noten, soweit die Notensysteme vergleichbar sind, zu übernehmen und in die Berechnung der Gesamtnote einzubeziehen. Bei unvergleichbaren Notensystemen wird der Vermerk „bestanden“ aufgenommen. Eine Kennzeichnung der Anrechnung im Zeugnis ist zulässig. Die entsprechende Anzahl von Leistungspunkten nach dieser Ordnung wird vergeben.
- (5) Studienzeiten, Studienleistungen und Prüfungsleistungen sind im Umfang von bis zu 150 Leistungspunkten anrechenbar. Sofern darüber hinaus Leistungen erbracht worden sind, wählt der Studierende die im Umfang von bis zu 150 Leistungspunkten anrechenbaren Leistungen aus. Die Anrechnung im Ausland verdienster Leistungspunkte kann verweigert werden, wenn sie den Umfang von 30 Leistungspunkten überschreiten.
- (6) Bei Vorliegen der Voraussetzungen der Absätze 1 und 2 besteht vorbehaltlich des Absatzes 5 ein Rechtsanspruch auf Anrechnung. Die Anrechnung von Studienzeiten, Studienleistungen und Prüfungsleistungen einschließlich erfolglos unternommener Prüfungsversuche erfolgt von Amts wegen durch den Prüfungsausschuss. Die Studierenden haben die für die Anrechnung erforderlichen Unterlagen vorzulegen.

§ 16 Prüfungsausschuss

(1) Für die Organisation der Prüfungen und zur Wahrnehmung der durch diese Prüfungsordnung zugewiesenen Aufgaben bestellt der Fakultätsrat der Fakultät für Wirtschaftswissenschaften einen Prüfungsausschuss. Der Prüfungsausschuss entscheidet unter Mitwirkung des Studentenbüros über alle Prüfungsangelegenheiten. Er entscheidet insbesondere über

1. die Zulassung zur Prüfung (§ 6),
2. Prüfungserleichterungen (§ 7 Absatz 2) und Abweichungen vom Studienablaufplan (§ 5 Absatz 6),
3. die Folgen von Verstößen gegen Prüfungsvorschriften (§ 12 Absatz 5),
4. die Erteilung der Bescheide über das Bestehen und Nichtbestehen (§ 13),
5. die Anrechnung von Studienzeiten, Studien- und Prüfungsleistungen (§ 15),
6. die Bestellung und Bekanntgabe der Prüfer (§ 17),
7. die Ausgabe des Themas der Diplomarbeit (§ 19 Absatz 3),
8. die Verlängerung der Bearbeitungszeit der Diplomarbeit (§ 19 Absatz 6),
9. die Hinzuziehung eines dritten Prüfers zur Bewertung der Diplomarbeit (§ 19 Absatz 10),
10. die Ungültigkeit der Diplomprüfung (§ 23) und
11. Widersprüche (§ 25).

Trifft der Prüfungsausschuss belastende Entscheidungen, sind diese dem betreffenden Studierenden schriftlich mitzuteilen, zu begründen und mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen.

Der Prüfungsausschuss wird darüber hinaus in die Beratungen der Studienkommission über die Aktualisierung der Ausbildung gemäß der Studienordnung für den Diplomstudiengang Betriebswirtschaftslehre für die Ressourcenwirtschaft einbezogen.

(2) Der Prüfungsausschuss hat fünf Mitglieder und setzt sich aus drei Hochschullehrern, einem wissenschaftlichen Mitarbeiter sowie einem Studierenden zusammen. Die Amtszeit der Mitglieder beträgt drei Jahre, die der Studierenden ein Jahr. Die erneute Bestellung ist zulässig.

(3) Der Vorsitzende, dessen Stellvertreter, die weiteren Mitglieder des Prüfungsausschusses sowie deren Stellvertreter werden vom Fakultätsrat der Fakultät für Wirtschaftswissenschaften bestellt. Die Bestellung des Studierenden erfolgt im Benehmen mit dem Fachschaftratsrat der Fakultät für Wirtschaftswissenschaften.

(4) Der Prüfungsausschuss ist beschlussfähig, wenn die Sitzung ordnungsgemäß einberufen worden ist und wenn die Mehrheit der stimmberechtigten Mitglieder anwesend ist. Ordnungsgemäß einberufen ist die Sitzung, wenn der Termin allen Mitgliedern eine Woche vorher bekannt gegeben worden ist. Wird diese Frist in dringenden Fällen nicht eingehalten, so sind die Gründe der verkürzten Einladungsfrist ins Protokoll aufzunehmen. Der Prüfungsausschuss beschließt mit der Mehrheit der Stimmen der stimmberechtigten Anwesenden. Die Beschlussfassung im schriftlichen Umlaufverfahren ist zulässig.

(5) Der Prüfungsausschuss achtet darauf, dass die Bestimmungen der Prüfungsordnung eingehalten werden. Der Prüfungsausschuss gibt Anregungen zur Reform der Studienordnung/Studienablaufpläne und der Prüfungsordnung.

(6) Der Vorsitzende führt die Geschäfte des Prüfungsausschusses. Der Prüfungsausschuss kann Aufgaben an den Vorsitzenden zur Erledigung übertragen.

(7) Die Mitglieder des Prüfungsausschusses haben das Recht, der Abnahme der Prüfungsleistungen beizuwohnen. Sie können Zuständigkeiten des Prüfungsausschusses nicht wahrnehmen, wenn sie selbst Beteiligte der Prüfungsangelegenheit sind.

(8) Die Sitzungen des Prüfungsausschusses sind nicht öffentlich. Die Mitglieder des Prüfungsausschusses und deren Stellvertreter unterliegen der Amtsverschwiegenheit. Sofern sie nicht im öffentlichen Dienst stehen, sind sie durch den Vorsitzenden zur Verschwiegenheit zu verpflichten.

§ 17

Prüfer und Beisitzer

(1) Der Prüfungsausschuss bestellt die Prüfer und teilt diese dem Studentenbüro mit. Zu Prüfern sind in der Regel nur Hochschullehrer der TU Bergakademie Freiberg zu bestellen, die in dem betreffenden Prüfungsfach zur selbstständigen Lehre berechtigt sind. Soweit dies nach dem Gegenstand der Prüfung sachgerecht ist, kann zum Prüfer bestellt werden, wer die Befugnis zur selbstständigen Lehre nur für ein Teilgebiet des Prüfungsfaches besitzt. In besonderen Ausnahmefällen können auch Lehrkräfte für besondere Aufgaben sowie in der beruflichen Praxis und Ausbildung erfahrene Personen zum Prüfer bestellt werden, sofern dies nach der Eigenart der Prüfung sachgerecht ist. Zum Beisitzer oder zum Prüfer wird nur bestellt, wer selbst mindestens die durch die Prüfung festzustellende oder eine gleichwertige Qualifikation hat.

(2) Die Prüfer und Beisitzer sind bei ihrer Prüfungstätigkeit unabhängig.

(3) Der Prüfling kann in besonders begründeten Fällen für die Bewertung der mündlichen Prüfungsleistungen (§ 8) den Prüfer oder die Prüfer vorschlagen. Der Vorschlag begründet keinen Anspruch. Für die Bewertung der Diplomarbeit gilt § 19 Absatz 7.

(4) Die Namen der Prüfer werden dem Prüfling rechtzeitig vom Prüfungsausschuss bekannt gegeben.

(5) Für die Prüfer und Beisitzer gelten § 16 Absatz 8 Sätze 2 und 3 entsprechend.

§ 18

Bestandteile und Gegenstand der Diplomprüfung

(1) Bestandteile und Gegenstand der Diplomprüfung sind die in der Anlage zu dieser Ordnung genannten Modulprüfungen und die Diplomarbeit einschließlich des Kolloquiums. Die Prüfungsleistungen und Prüfungsvorleistungen haben die Stoffgebiete der in der Anlage zu dieser Ordnung genannten Module zum Gegenstand. Einzelheiten hierzu ergeben sich aus den Absätzen 2 bis 12 und den Modulbeschreibungen. Anzahl und Art der jeweiligen Prüfungsleistungen und Prüfungsvorleistungen sind in der Anlage zu dieser Ordnung geregelt.

(2) Bestandteil der Diplomprüfung sind die Prüfungen in den Pflichtmodulen der „wirtschaftswissenschaftlichen Grundlagen“ im Umfang von 72 LP und den Pflichtmodulen der „mathematischen, natur- und ingenieurwissenschaftlichen Grundlagen“ im Umfang von 44 LP.

(3) Bestandteil der Diplomprüfung sind ferner Prüfungen in den Wahlpflichtmodulen der AVWL und ABWL, die in der Anlage dargestellt sind mit einem Gesamtumfang von 24 LP. Hierbei sind mindestens 6 LP aus der AVWL zu entnehmen.

(4) Bestandteil der Diplomprüfung sind ferner 1. Prüfungen in den weiteren wirtschafts-, rechts- und kommunikationswissenschaftlichen Wahlpflichtmodulen im Umfang von 24 LP sowie 2. Prüfungen in wirtschafts- und rechtswissenschaftlichen Schwerpunktmodulen im Umfang von 24 LP. Die Anlage enthält eine Liste der entsprechenden Module.

(5) Bestandteil der Diplomprüfung sind zudem ingenieurwissenschaftliche Schwerpunktmodule im Umfang von mindestens 30 LP. Dabei muss sich der Studierende für eine der folgenden drei Vertiefungsrichtungen entscheiden: 1. Vertiefung Energietechnik - Dezentrale und regenerative Energieanlagen, 2. Vertiefung Energietechnik - Gastechnik, 3. Vertiefung Rohstoffgewinnung - Bergbau.

(6) In der Vertiefung Energietechnik - Dezentrale und regenerative Energieanlagen sind Pflichtmodule im Umfang von 11 LP sowie Wahlpflichtmodule im Umfang von mindestens 19 LP abzulegen. Empfohlen werden die in der Anlage genannten Module. Des Weiteren können Module mit ingenieurwissenschaftlichem Inhalt belegt werden, die unter dem Angebot des Vertiefungsfaches D des Bachelor- bzw. Masterstudienganges Maschinenbau aufgeführt sind, wobei grundsätzlich mindestens die Hälfte der erforderlichen Leistungspunkte durch Mastermodule zu erbringen ist. In diesem Fall hat der Studierende darauf zu achten, dass er die in der Modulbeschreibung festgelegten Voraussetzungen erfüllt.

(7) In der Vertiefung Energietechnik - Gastechnik sind Pflichtmodule im Umfang von 11 LP sowie Wahlpflichtmodule im Umfang von mindestens 19 LP abzulegen. Empfohlen werden die in der Anlage genannten Module. Des Weiteren können Module mit ingenieurwissenschaftlichem Inhalt belegt werden, die unter dem Angebot des Vertiefungsfaches F des Bachelor- bzw. Masterstudienganges Maschinenbau aufgeführt sind, wobei grundsätzlich mindestens die Hälfte der erforderlichen Leistungspunkte durch Mastermodule zu erbringen ist. In diesem Fall hat der Studierende darauf zu achten, dass er die in der Modulbeschreibung festgelegten Voraussetzungen erfüllt.

(8) In der Vertiefung Rohstoffgewinnung - Bergbau sind vier Pflichtmodule im Umfang von 16 LP sowie Wahlpflichtmodule im Umfang von mindestens 14 LP abzulegen. Empfohlen werden die in der Anlage genannten Module.

(9) Bestandteil der Diplomprüfung ist ein Seminar modul gemäß Anlage im Umfang von 4 LP.

(10) Für die Module gemäß Absatz 3-9 gilt als zusätzliche Zulassungsvoraussetzung, dass Prüfungen in den Pflichtmodulen des Absatzes 2 im Umfang von mindestens 100 LP bestanden sein müssen.

(11) Bestandteil der Diplomprüfung sind freie Wahlmodule im Umfang von 12 LP.

(12) Bestandteil der Diplomprüfung sind ferner ein Praktikum (16 LP) und die Diplomarbeit einschließlich Kolloquium (20 LP). Näheres regelt § 3 Absatz 4 dieser Ordnung in Verbindung mit § 10 der Studienordnung (Praktikum) sowie § 19 dieser Ordnung (Diplomarbeit).

(13) Ein Wahlpflicht-, Schwerpunkt- bzw. freies Wahlmodul gilt grundsätzlich als gewählt, sobald der Studierende die Modulprüfung erstmals vollständig abgelegt hat. Diese Wahl kann innerhalb der Regelstudienzeit durch schriftliche Erklärung gegenüber dem Studentenbüro widerrufen werden. Außerhalb der Regelstudienzeit gilt die

zeitliche Reihenfolge der Prüfungstermine der Modulprüfungen (Erstversuch) als verbindliche Wahl. Ein Wechsel nach Ablauf der Regelstudienzeit bedarf der Zustimmung des Prüfungsausschusses. Legt der Studierende mehr Wahlpflicht-, Schwerpunkt- bzw. freie Wahlmodule ab als für die Auffüllung des in diesem Paragraphen vorgesehenen LP-Volumens erforderlich ist, entscheidet, wenn nicht eine Erklärung im Sinne von Satz 2 oder die Zustimmung nach Satz 4 dieses Absatzes vorliegt, die zeitliche Reihenfolge der Modulprüfungen (Erstversuch) über die Qualifizierung als Wahlpflicht-, Schwerpunkt- bzw. freies Wahlmodul. Überschießende Leistungspunkte können nur als Zusatzmodul abgerechnet werden.

§ 19

Anmeldung, Ausgabe, Abgabe, Bewertung und Wiederholung von Diplomarbeit und Kolloquium

(1) Mit der Diplomarbeit und dem Kolloquium soll der Prüfling zeigen, dass er in der Lage ist, innerhalb einer vorgegebenen Frist ein definiertes Problem aus seinem Fach selbstständig nach wissenschaftlichen Methoden zu bearbeiten und das Problem sowie hierzu gegebenenfalls durchgeführte eigene Arbeiten schriftlich und mündlich darzustellen.

(2) Die Diplomarbeit kann nur von einem Hochschullehrer oder einer anderen, nach Landesrecht prüfungsberechtigten Person betreut werden, soweit diese an der TU Bergakademie Freiberg in einem für den Studiengang relevanten Bereich tätig ist.

(3) Das Thema der Diplomarbeit muss in einem inhaltlichen Zusammenhang mit dem Studiengang stehen und so begrenzt sein, dass die Bearbeitungszeit eingehalten werden kann. Die Ausgabe des Themas erfolgt, nach Anmeldung im Studentenbüro, durch den Betreuer über den Vorsitzenden des Prüfungsausschusses. Thema und Zeitpunkt sind aktenkundig zu machen. Der Prüfling kann Themenwünsche äußern und einen Betreuer vorschlagen. Auf Antrag des Prüflings wird vom Vorsitzenden des Prüfungsausschusses die rechtzeitige Ausgabe eines Themas der Diplomarbeit veranlasst. Das Thema der Diplomarbeit kann nur ausgegeben werden, wenn die Pflichtmodule gemäß § 18 Absatz 2, die Wahlpflichtmodule gemäß § 18 Absatz 3, die Wahlpflichtmodule gemäß § 18 Absatz 4 im Umfang von 42 LP, Wahlpflichtmodule gemäß § 18 Absatz 5 im Umfang von 25 LP sowie das Seminarmodul des Diplomstudienganges Betriebswirtschaftslehre für die Ressourcenwirtschaft erfolgreich abgeschlossen worden sind. Die Anmeldung zur Diplomarbeit soll spätestens einen Monat nach Abschluss der letzten nach dieser Prüfungsordnung erforderlichen Modulprüfung erfolgen.

(4) Das Thema kann nur einmal und innerhalb von zwei Monaten nach Ausgabe zurückgegeben werden. Bei einer Wiederholung der Diplomarbeit ist die Rückgabe des Themas in der genannten Frist jedoch nur zulässig, wenn der Prüfling bei der Anfertigung seiner ersten Arbeit von dieser Möglichkeit keinen Gebrauch gemacht hat.

(5) Die Diplomarbeit kann auch in Form einer Gruppenarbeit erbracht werden, wenn der als Prüfungsleistung zu bewertende Beitrag des einzelnen Prüflings auf Grund der Angabe von Abschnitten, Seitenzahlen oder anderen objektiven Kriterien, die eine eindeutige Abgrenzung ermöglichen, deutlich unterscheidbar und bewertbar ist und die Anforderungen des Absatzes 1 erfüllt.

(6) Die Diplomarbeit ist spätestens vier Monate nach dem aktenkundigen Termin der Ausgabe des Themas in gebundenen Exemplaren im Studentenbüro der TU Bergakademie Freiberg vorzulegen. Als Anlage ist ein Exemplar in einem maschinenles-

baren PDF-Format einzureichen. Im Einzelfall kann auf begründeten Antrag die Bearbeitungszeit um höchstens vier Wochen verlängert werden. Der Abgabzeitpunkt ist aktenkundig zu machen. Bei der Abgabe hat der Prüfling schriftlich an Eides statt zu versichern, dass er seine Arbeit – bei einer Gruppenarbeit seinen entsprechend gekennzeichneten Anteil der Arbeit – selbstständig verfasst und keine anderen als die angegebenen Quellen und Hilfsmittel benutzt hat.

(7) Die Diplomarbeit ist in der Regel von mindestens zwei Prüfern selbstständig in Form von schriftlichen Gutachten zu bewerten und zu benoten. Darunter soll derjenige sein, der das Thema ausgegeben hat (Betreuer). Das Bewertungsverfahren soll acht Wochen nicht überschreiten.

(8) Bei Verfahren auf Grundlage von Vereinbarungen über gemeinsame Hochschulabschlüsse mit ausländischen Hochschulen wird ein Prüfer von der ausländischen Hochschule bestimmt.

(9) Die Diplomarbeit ist in einem Kolloquium zu verteidigen. Am Kolloquium ist derjenige zu beteiligen, der das Thema der Diplomarbeit ausgegeben hat (Betreuer). Voraussetzung für die Zulassung zu diesem Kolloquium ist die Bewertung der Diplomarbeit mit mindestens „ausreichend“ (4,0). Der Prüfling hat das Recht, die im Rahmen der Beurteilung erstellten Gutachten spätestens einen Tag vor dem Kolloquium einzusehen. Das Kolloquium soll innerhalb von sechs Wochen nach Abgabe der Diplomarbeit stattfinden. Der Kolloquiumsvortrag soll ca. 20 Minuten dauern, die anschließende Diskussion 20 Minuten nicht überschreiten. Das Kolloquium wird wie eine mündliche Prüfungsleistung (§ 8) bewertet.

(10) Die Diplomarbeit und das Kolloquium sind bestanden, wenn beide Prüfer die Diplomarbeit mindestens mit der Note „ausreichend“ (4,0) bewerten und das Kolloquium mit Erfolg abgelegt wurde. § 11 Absätze 2 und 3 gelten entsprechend. Bei unterschiedlicher Beurteilung der Diplomarbeit wird die Note aus dem arithmetischen Mittel gebildet. Die Leistung des Kolloquiums ist bei der Festsetzung der Gesamtnote in angemessener Weise zu berücksichtigen. Der Prüfungsausschuss kann in besonderen Fällen einen dritten Prüfer hinzuziehen. Ein dritter Prüfer ist hinzuzuziehen, wenn die Differenz der beiden Bewertungen 1,7 übersteigt. Satz 3 gilt entsprechend. Für den Fall, dass nur einer der Prüfer die Note „nicht ausreichend“ (5,0) gegeben hat und der andere die Arbeit mit 3,3, 3,7 oder 4,0 bewertet hat, muss ein dritter Prüfer hinzugezogen werden, der nur noch darüber entscheidet, ob die Diplomarbeit mit „ausreichend“ (4,0) oder „nicht ausreichend“ (5,0) bewertet wird. Eine nicht fristgemäß eingereichte Diplomarbeit wird mit der Note „nicht ausreichend“ (5,0) bewertet.

(11) Für die Wiederholung der Diplomarbeit und des Kolloquiums gilt § 14 entsprechend. § 14 Absatz 2 gilt mit der Maßgabe, dass bei einer zweiten Wiederholung der Diplomarbeit der Antrag innerhalb eines Monats nach Zugang des Bescheids über das Nichtbestehen gestellt werden kann.

(12) Mit dem erfolgreichen Abschluss der Diplomarbeit und des Kolloquiums werden insgesamt 20 Leistungspunkte erworben.

§ 20 Zusatzmodule

Der Prüfling kann sich in weiteren als im Prüfungsplan (Anlage) vorgesehenen Modulen (Zusatzmodule) einer Prüfung unterziehen. Diese Module können fakultativ aus dem gesamten Modulangebot der TU Bergakademie Freiberg oder einer kooperie-

renden Hochschule erbracht werden. Sie gehen nicht in die Berechnung des studentischen Arbeitsaufwandes ein. Sie bleiben bei der Berechnung der Gesamtnote der Diplomprüfung unberücksichtigt, können aber auf Antrag zusätzlich ins Zeugnis aufgenommen werden.

§ 21 Akademischer Grad

Ist die Diplomprüfung bestanden, verleiht die TU Bergakademie Freiberg den akademischen Grad

„Diplom-Kaufmann“ bzw. „Diplom-Kauffrau“ (abgekürzt „Dipl.-Kfm.“ bzw. „Dipl.-Kffr.“).

§ 22 Zwischenzeugnis, Zeugnis, Diplomurkunde und Diploma Supplement

(1) Auf Antrag des Studierenden wird ein Zwischenzeugnis ausgestellt, wenn die Module des Grundstudiums gemäß § 18 Absatz 2 bestanden sind. In das Zwischenzeugnis werden die Modulnoten sowie die Leistungspunkte aufgenommen.

(2) Nach dem erfolgreichen Abschluss der Diplomprüfung erhält der Prüfling in der Regel innerhalb von acht Wochen nach der Verteidigung der Diplomarbeit in einem Kolloquium oder nach Bekanntgabe des Ergebnisses der letzten Prüfungsleistung ein Zeugnis. In das Zeugnis werden die Modulnoten der Diplomprüfung, die Leistungspunkte, das Thema der Diplomarbeit und deren Note, die Gesamtnote der Diplomprüfung sowie die Art der Ermittlung des ECTS-Rangs aufgenommen. Ferner werden die gewählte technische Vertiefungsrichtung sowie - auf Antrag des Studierenden - das Ergebnis der Modulprüfungen in weiteren als den vorgeschriebenen Modulen (Zusatzmodule) in das Zeugnis aufgenommen.

(3) Das Diplomzeugnis trägt das Datum des Tages, an dem die letzte Prüfungsleistung erbracht worden ist und das Datum der Ausfertigung.

(4) Die TU Bergakademie Freiberg stellt ein Diploma Supplement (DS) entsprechend dem „Diploma Supplement Model“ von Europäischer Union/Europarat/Unesco in englischer Sprache aus.

(5) Zusätzlich zum Zeugnis der Diplomprüfung erhält der Prüfling die Diplomurkunde mit den Daten des Zeugnisses gemäß Absatz 2. Darin wird die Verleihung des Diplomgrades beurkundet.

(6) Die Diplomurkunde und das Zeugnis werden vom Dekan der Fakultät für Wirtschaftswissenschaften und dem Vorsitzenden des Prüfungsausschusses unterzeichnet und mit dem Siegel der TU Bergakademie Freiberg versehen. Der Diplomurkunde und auf Antrag des Prüflings auch dem Zeugnis ist jeweils eine englische Übersetzung beizufügen.

§ 23 Ungültigkeit der Diplomprüfung

(1) Hat der Prüfling bei einer Prüfungsleistung getäuscht und wird diese Tatsache erst nach Aushändigung des Zeugnisses bekannt, so ist die Note der Prüfungsleistung entsprechend § 12 Absatz 5 Satz 1 zu berichtigen. In diesem Fall ist die Mo-

dulprüfung für „nicht ausreichend“ (5,0) und die Diplomprüfung für „nicht bestanden“ zu erklären. Entsprechendes gilt für die Diplomarbeit sowie das Kolloquium.

(2) Waren die Voraussetzungen für die Abnahme einer Modulprüfung nicht erfüllt, ohne dass der Prüfling hierüber täuschen wollte, und wird diese Tatsache erst nach Aushändigung des Zeugnisses bekannt, so wird dieser Mangel durch das Bestehen der Modulprüfung geheilt. Hat der Prüfling vorsätzlich zu Unrecht erwirkt, dass er die Modulprüfung ablegen konnte, so ist die Modulprüfung für „nicht ausreichend“ (5,0) und die Diplomprüfung für „nicht bestanden“ zu erklären.

(3) Der Prüfling ist vor der Entscheidung anzuhören.

(4) Das unrichtige Zeugnis ist vom Studentenbüro einzuziehen und gegebenenfalls ein neues zu erteilen. Mit dem unrichtigen Zeugnis sind auch die Diplommurkunde, das Diploma Supplement und die englischsprachigen Übersetzungen der Urkunde und des Zeugnisses einzuziehen, wenn die Diplomprüfung aufgrund einer Täuschung für „nicht bestanden“ erklärt wurde.

(5) Eine Entscheidung nach den Absätzen 1 und 2 Satz 2 ist nach einer Frist von fünf Jahren ab dem Datum der Ausfertigung des Zeugnisses ausgeschlossen.

§ 24

Einsicht in die Prüfungsakten

Innerhalb eines Jahres nach Abschluss des Prüfungsverfahrens wird dem Prüfling auf Antrag in angemessener Frist Einsicht in seine schriftlichen Prüfungsarbeiten, die darauf bezogenen Gutachten und in die Prüfungsprotokolle gewährt.

§ 25

Widerspruchsverfahren

(1) Widersprüche gegen Entscheidungen, die nach dieser Ordnung getroffen werden, sind innerhalb eines Monats, nachdem die jeweilige Entscheidung dem Betroffenen bekannt gegeben worden ist, schriftlich oder zur Niederschrift beim Prüfungsausschuss einzulegen.

(2) Der Prüfungsausschuss erlässt den Widerspruchsbescheid. Der Widerspruchsbescheid ist zu begründen, mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen und dem Widerspruchsführer zuzustellen. Der Widerspruchsbescheid bestimmt auch, wer die Kosten des Verfahrens trägt.

§ 26

Inkrafttreten, Außerkrafttreten und Übergangsbestimmungen

(1) Diese Ordnung tritt am Tage nach der Veröffentlichung in den Amtlichen Bekanntmachungen der TU Bergakademie Freiberg in Kraft.

(2) Gleichzeitig tritt die Prüfungsordnung für den Diplomstudiengang Betriebswirtschaftslehre für die Ressourcenwirtschaft an der TU Bergakademie Freiberg vom 28. September 2012 (Amtliche Bekanntmachungen der TU Bergakademie Freiberg Nr. 45 vom 5. Oktober 2012), zuletzt geändert durch Satzung vom 25. Oktober 2013 (Amtliche Bekanntmachungen der TU Bergakademie Freiberg Nr. 30 vom 30. Oktober 2013), vorbehaltlich des Absatzes 3 außer Kraft.

(3) Diese Ordnung gilt für Studierende, die ihr Studium ab Wintersemester 2014/15 aufgenommen haben. Sie gilt auch für alle Studierenden, die nach der Prüfungsordnung für den Diplomstudiengang Betriebswirtschaftslehre für die Ressourcenwirtschaft an der TU Bergakademie Freiberg vom 28. September 2012 (Amtliche Bekanntmachungen der TU Bergakademie Freiberg Nr. 45 vom 5. Oktober 2012), zuletzt geändert durch Satzung vom 25. Oktober 2013 (Amtliche Bekanntmachungen der TU Bergakademie Freiberg Nr. 30 vom 30. Oktober 2013), studieren, bezüglich aller Module, deren Prüfungsleistungen sie ab dem Wintersemester 2014/15 erstmalig ablegen werden.

(4) Maskuline Personenbezeichnungen in dieser Ordnung gelten gleichberechtigt für Personen femininen Geschlechts.

Freiberg, den 30. September 2014

gez.
Prof. Dr.- Ing. Bernd Meyer
Rektor

Anlage: Prüfungsplan des Diplomstudienganges Betriebswirtschaftslehre für die Ressourcenwirtschaft

Modul	Art der Prüfungsleistung und Prüfungsvorleistung	Gewichtung innerhalb des Moduls	Besondere Zulassungsvoraussetzungen	LP
Pflichtmodule „wirtschaftswissenschaftliche Grundlagen“ entsprechend § 18 (2)				
Bilanzierung	KA	1		6
Finanzbuchführung	KA	1		6
Grundlagen des Privatrechts	KA	1		6
Investition und Finanzierung	KA	1		6
Kosten- und Leistungsrechnung	KA	1		6
Makroökonomik	KA PVL (Schriftliches Testat)	1 0		6
Marketingmanagement – Grundlagen	KA	1		6
Mikroökonomische Theorie	KA	1		6
Produktion und Beschaffung	KA	1		6
Professional Communication	KA* AP* (Written assignments) AP* (Presentation)	10 7 3		6
Unternehmensführung und Organisation	KA	1		6
Wirtschaftsinformatik und Informationsmanagement	KA	1		6
Pflichtmodule „mathematische, natur- und ingenieurwissenschaftliche Grundlagen“ entsprechend § 18 (2)				
Einführung in die Prinzipien der Chemie	KA PVL (Schriftliches Testat zum Praktikum)	1 0		6
Höhere Mathematik für Ingenieure 1	KA	1		9
Höhere Mathematik für Ingenieure 2	KA	1		7
Physik für Ingenieure	KA PVL (Erfolgreicher Abschluss des Praktikums)	1 0		8
Statistik für Betriebswirte	KA* KA*	1 1		9
Strömungsmechanik I	KA	1		5

Modul	Art der Prüfungsleistung und Prüfungsvorleistung	Gewichtung innerhalb des Moduls	Besondere Zulassungsvoraussetzungen	LP
Wahlpflichtmodule ABWL und AVWL entsprechend § 18 (3)				
Es sind Module im Umfang von 24 Leistungspunkten aus folgenden Modulen zu wählen (davon mindestens eine AVWL):** Für die Module gemäß § 18 (3-9) gilt als zusätzliche Zulassungsvoraussetzung, dass Prüfungen in den Pflichtmodulen des § 18 (2) im Umfang von mindestens 100 LP bestanden sein müssen.				
ABWL entsprechend § 18 (3)				
Betriebliche Steuerlehre	KA	1	1: Bilanzierung 2: Finanzbuchführung Abschluss eines der genannten Module.	6
Business Process Management und Business Intelligence	KA PVL (Fallstudienaufgabe)	1 0	Wirtschaftsinformatik und Informationsmanagement	6
Controlling und IFRS	KA	1	Kosten- und Leistungsrechnung	6
Investitions- und Finanzierungstheorie	KA	1	Investition und Finanzierung	6
Marketingmanagement – Instrumente	KA	1		6
Personalmanagement	KA	1		6
Produktionsmanagement	KA	1		6
Projektmanagement	KA	1		6
AVWL entsprechend § 18 (3)				
Grundlagen der Finanzwissenschaft	KA PVL (Ein schriftliches Testat oder ein strukturierter schriftlich vorbereiteter Diskussionsbeitrag)	1 0	Mikroökonomische Theorie	6
Ökonomik strategischer Entscheidungen	KA	1		6
Wirtschafts-, rechts- und kommunikationswissenschaftliche Wahlpflichtmodule entsprechend § 18 (4) 1.				
Es sind Module im Umfang von 24 Leistungspunkten aus folgenden Modulen zu wählen:** Für die Module gemäß § 18 (3-9) gilt als zusätzliche Zulassungsvoraussetzung, dass Prüfungen in den Pflichtmodulen des § 18 (2) im Umfang von mindestens 100 LP bestanden sein müssen.				
Brand Management	KA	1		6
Business Communication	KA* AP* (Active Written and Oral Participation, Presentations, and Assignments in the Course)	4 1		6
Corporate Finance	KA	1		6
Datenmanagement	KA	1		6

Modul	Art der Prüfungsleistung und Prüfungsvorleistung	Gewichtung innerhalb des Moduls	Besondere Zulassungsvoraussetzungen	LP
	PVL (Fallstudienaufgabe)	0		
Decision Support Systems	KA PVL (Case Study)	1 0		6
Europäisches Wirtschaftsrecht	KA	1		6
Finanzierung und Bilanzierung von Bau- und Infrastrukturprojekten	KA	1		3
Forschungs- und Entwicklungs-, Projektmanagement I	KA	1		6
Forschungs- und Entwicklungs-, Projektmanagement II	KA	1		6
Forschungs- und Entwicklungs-, Projektmanagement III	KA	1		6
Gesellschaftsrecht	KA	1		6
Grundlagen Bau- und Infrastrukturmanagement	KA	1		6
Handelsrecht	KA	1		6
Institutionen auf Finanzmärkten	KA	1		6
Intercultural Communication	KA	1		3
International Marketing	KA	1		6
Jahresabschlussanalyse und -politik	KA	1		6
Konzernrechnungslegung	KA	1		6
Marketing Intelligence	KA	1		6
Öffentliches Wirtschaftsrecht	KA	1		6
Operations Management	KA	1		6
Ordnungstheorie und -politik: Die Transformation von Wirtschaftsordnungen	KA	1		6
Organizational Communication	KA* AP* (Active Written and Oral Participation, Presentations, and Assignments in the Course)	4 1		6
Privates Baurecht und Temporärgesellschaften	KA	1		3

Modul	Art der Prüfungsleistung und Prüfungsvorleistung	Gewichtung innerhalb des Moduls	Besondere Zulassungsvoraussetzungen	LP
Sozioökonomische Umweltbewertung	AP (Pilotprojekt über Planung, Aufbau, Implementierung und Monitoring von integrierten Managementsystemen) AP (Aufgabe im Rechnungswesen) AP (Präsentation)	1 1 1		6
Strategische Unternehmensführung im Industriebetrieb	KA oder KA AP (Semesterbegleitende Aufgabe) Näheres regelt ein mindestens zwei Wochen vor Veranstaltungsbeginn veröffentlichter Syllabus. Eine Wahlmöglichkeit besteht nicht.	1 oder 7 3		6
Supply Chain Management	KA	1		6
Unternehmensbesteuerung	KA	1		6
Verhaltensorientierte Menschenführung im Industriebetrieb	KA oder KA AP (Semesterbegleitende Aufgabe) Näheres regelt ein mindestens zwei Wochen vor Veranstaltungsbeginn veröffentlichter Syllabus. Eine Wahlmöglichkeit besteht nicht.	1 oder 7 3		6
<p>Wirtschafts- und rechtswissenschaftliche Schwerpunktmodule entsprechend § 18 (4) 2. Es sind Module im Umfang von 24 Leistungspunkten aus folgenden Modulen zu wählen:** Für die Module gemäß § 18 (3-9) gilt als zusätzliche Zulassungsvoraussetzung, dass Prüfungen in den Pflichtmodulen des § 18 (2) im Umfang von mindestens 100 LP bestanden sein müssen.</p>				
Äußere Bergwirtschaftslehre	KA	1		3
Bergrecht	KA	1		3
Business Analytics	KA PVL (Fallstudienaufgabe)	1 0		6
Energieökonomik für Fortgeschrittene	KA	1		6
Entwicklung und Finanzierung von Großprojekten	KA* AP* (Hausarbeit) AP* (Hausarbeit)	3 1 1		6
Finanzielles Risikomanagement	KA	1		6

Modul	Art der Prüfungsleistung und Prüfungsvorleistung	Gewichtung innerhalb des Moduls	Besondere Zulassungsvoraussetzungen	LP
Grundlagen der Energie- und Ressourcenökonomik	KA* KA*	1 1	Mikroökonomische Theorie	6
Innere Bergwirtschaftslehre	KA	1		3
Internationales Management in der Energie- und Ressourcenwirtschaft	KA oder KA AP (Semesterbegleitende Aufgabe) Näheres regelt ein mindestens zwei Wochen vor Veranstaltungsbeginn veröffentlichter Syllabus. Eine Wahlmöglichkeit besteht nicht.	1 oder 7 3		6
Makroökonomik und Finanztheorie ressourcenreicher Volkswirtschaften	KA PVL (Schriftliches Testat oder strukturierter schriftlich vorbereiteter Diskussionsbeitrag)	1 0		6
Management Science in der Energiewirtschaft	KA	1		6
Marktplätze in der Rohstoff- und Energiewirtschaft	KA	1	Mikroökonomische Theorie	3
Öffentliches Bau- und Planungsrecht	KA	1		6
Ökonomik natürlicher Ressourcen	KA	1		6
Operatives und strategisches Controlling	KA	1		6
Technik- und Energierecht I	KA	1		4
Technik- und Energierecht II	KA	1		5
Umweltökonomik	KA	1		6
Umweltrecht	KA	1		3
Ingenieurwissenschaftliche Schwerpunktmodule entsprechend § 18 (5) Es ist eine Vertiefungsrichtung aus dem folgenden Angebot zu wählen:** Für die Module gemäß § 18 (3-9) gilt als zusätzliche Zulassungsvoraussetzung, dass Prüfungen in den Pflichtmodulen des § 18 (2) im Umfang von mindestens 100 LP bestanden sein müssen.				
Vertiefung Energietechnik - Dezentrale und regenerative Energieanlagen entsprechend § 18 (6)				
Pflichtmodule				
Technische Thermodynamik I/II	KA	1		8

Modul	Art der Prüfungsleistung und Prüfungsvorleistung	Gewichtung innerhalb des Moduls	Besondere Zulassungsvoraussetzungen	LP
Technisches Darstellen	KA PVL (Belege) PVL (Testat zum CAD-Programm)	0 0 0		3
Wahlpflichtmodule				
Es sind Module im Umfang von mindestens 19 Leistungspunkten zu belegen. Nach Rücksprache mit dem Studiendekan können auch Module mit ingenieurwissenschaftlichem Inhalt belegt werden, die unter dem Angebot des Vertiefungsfaches D des Bachelor- bzw. Masterstudienganges Maschinenbau aufgeführt sind, wobei grundsätzlich mindestens die Hälfte der erforderlichen Leistungspunkte durch Mastermodule zu erbringen ist. In diesem Fall hat der Studierende darauf zu achten, dass er die in der Modulbeschreibung festgelegten Voraussetzungen erfüllt.				
Dezentrale Kraft-Wärme-Kopplung	KA	1		4
Energieautarke Gebäude (Grundlagen und Anwendungen)	KA PVL (Teilnahme an den angebotenen Exkursionen)	1 1		4
Energiewirtschaft	MP/KA (KA bei 11 und mehr Teilnehmern)	1		4
Wärmepumpen und Kälteanlagen	MP/KA (KA bei 16 und mehr Teilnehmern)	1		3
Wasserstoff- und Brennstoffzellentechnologien	MP/KA (KA bei 11 und mehr Teilnehmern) PVL (Belege zu allen Übungsaufgaben)	1 0		4
Wind- und Wasserkraftanlagen/ Windenergienutzung	MP/KA (KA bei 21 und mehr Teilnehmern) PVL (Erfolgreiche Teilnahme an den Übungen)	1 0		4
Vertiefung Energietechnik - Gastechnik entsprechend § 18 (7)				
Pflichtmodule				
Technische Thermodynamik I/II	KA	1		8
Technisches Darstellen	KA PVL (Belege) PVL (Testat zum CAD-Programm)	0 0 0		3
Wahlpflichtmodule				
Es sind Module im Umfang von mindestens 19 Leistungspunkten zu belegen. Nach Rücksprache mit dem Studiendekan können auch Module mit ingenieurwissenschaftlichem Inhalt belegt werden, die unter dem Angebot des Vertiefungsfaches F des Bachelor- bzw. Masterstudienganges Maschinenbau aufgeführt sind, wobei grundsätzlich mindestens die Hälfte der erforderlichen Leistungspunkte durch Mastermodule zu erbringen ist. In diesem Fall hat der Studierende darauf zu achten, dass er die in der Modulbeschreibung festgelegten Voraussetzungen erfüllt.				
Betrieb, Sanierung und Arbeitssicherheit bei Gasanlagen	MP	1		5

Modul	Art der Prüfungsleistung und Prüfungsvorleistung	Gewichtung innerhalb des Moduls	Besondere Zulassungsvoraussetzungen	LP
Einführung in die Gastechik	KA	4		5
	AP (Vortrag)	1		
	AP (Vortrag)	1		
	AP (Projektplan)	1		
	AP (Mindmap)	1		
Energiewirtschaft	MP/KA (KA bei 11 und mehr Teilnehmern)	1		4
Gasanlagentechnik	KA	1		5
Wasserstoff- und Brennstoffzellentechnologien	MP/KA (KA bei 11 und mehr Teilnehmern)	1		4
	PVL (Belege zu allen Übungsaufgaben)	0		
Vertiefung Rohstoffgewinnung - Bergbau entsprechend § 18 (8)				
Pflichtmodule				
Einführung in den Bergbau unter Tage für Nebenhörer	MP/KA (KA bei 11 und mehr Teilnehmern)	1		4
	Die Teilnehmeranzahl der Lehrveranstaltungen in der zweiten Woche der Vorlesungszeit wird herangezogen, um frühzeitig die Art der Prüfungsleistung festzulegen.			
Feste Mineralische Rohstoffe – Lagerstättenbildende Prozesse und Montangeologie	KA*	0	Grundlagen der Geowissenschaften für Nebenhörer	3
Grundlagen der Geowissenschaften für Nebenhörer	KA	1		6
	PVL (Erfolgreiche Anfertigung von Übungsaufgaben)	0		
Grundlagen Tagebautechnik	MP/KA (Moduleinzelprüfung; KA bei 21 und mehr Teilnehmern)	1		3
	PVL (Übungsaufgaben und Teilnahme an Fachexkursionen Tagebau.) Die Teilnehmerzahl wird in der zweiten Woche der Vorlesungszeit anhand der Anwesenden in den Lehrveranstaltungen festgestellt und es wird den Studierenden unverzüglich mitgeteilt, wenn die mündliche Prüfungsleistung durch eine Klausurarbeit ersetzt wird.	0		
Wahlpflichtmodule				
Es sind Module im Umfang von mindestens 14 Leistungspunkten zu belegen.				
Allgemeine Grundlagen im Markscheidewesen	MP	1		3
	PVL (3 Belegaufgaben)	0		
Arbeitssicherheit	KA	1		3

Modul	Art der Prüfungsleistung und Prüfungsvorleistung	Gewichtung innerhalb des Moduls	Besondere Zulassungsvoraussetzungen	LP
Bergbauliche Wasserwirtschaft	MP/KA (KA bei 21 und mehr Teilnehmern) PVL (Übungsaufgaben und die Teilnahme an einer Fachexkursion) Die Teilnehmerzahl wird in der zweiten Woche der Vorlesungszeit anhand der Anwesenden in den Lehrveranstaltungen festgestellt und den Studierenden wird unverzüglich mitgeteilt, wenn die mündliche Prüfungsleistung durch eine Klausurarbeit ersetzt wird.	1 0		2
Grundlagen der Gewinnung/ Geotechnologische Gewinnung	MP/KA (KA bei 11 und mehr Teilnehmern) Die Teilnehmeranzahl der Lehrveranstaltungen in der zweiten Woche der Vorlesungszeit wird herangezogen, um frühzeitig die Art der Prüfungsleistung festzulegen.	1		3
Rekultivierung	MP/KA (KA bei 21 und mehr Teilnehmern) PVL (Übungsaufgaben) PVL (Fachexkursion Tagebau) Die Teilnehmerzahl wird in der zweiten Woche der Vorlesungszeit anhand der Anwesenden in den Lehrveranstaltungen festgestellt und es wird den Studierenden unverzüglich mitgeteilt, wenn die mündliche Prüfungsleistung durch eine Klausurarbeit ersetzt wird.	1 0 0		3
Tagebauprojektierung	MP/KA (Moduleinzelprüfung; KA bei 21 und mehr Teilnehmern) PVL (Übungsaufgaben) PVL (Fachexkursionen Tagebau) Die Teilnehmerzahl wird in der zweiten Woche der Vorlesungszeit anhand der Anwesenden in den Lehrveranstaltungen festgestellt und den Studierenden wird unverzüglich mitgeteilt, wenn die mündliche Prüfungsleistung durch eine Klausurarbeit ersetzt wird.	1 0 0		3
Technologie Bergbau unter Tage	MP/KA (KA bei 21 und mehr Teilnehmern) Die Teilnehmeranzahl der Lehrveranstaltungen in der zweiten Woche der Vorlesungszeit wird herangezogen, um frühzeitig die Art der Prüfungsleistung festzulegen.	1		5

Modul	Art der Prüfungsleistung und Prüfungsvorleistung	Gewichtung innerhalb des Moduls	Besondere Zulassungsvoraussetzungen	LP
Tiefbau II – Gebirgsbeherrschung, Grundlagen der Bewetterung	MP/KA (KA bei 21 und mehr Teilnehmern) Die Teilnehmeranzahl der Lehrveranstaltungen in der zweiten Woche der Vorlesungszeit wird herangezogen, um frühzeitig die Art der Prüfungsleistung festzulegen.	1		3
Tiefbau III – Versatz, Förderung und Transport	MP/KA (KA bei 21 und mehr Teilnehmern) Die Teilnehmeranzahl der Lehrveranstaltungen in der zweiten Woche der Vorlesungszeit wird herangezogen, um frühzeitig die Art der Prüfungsleistung festzulegen.	1		3
Seminarmodul entsprechend § 18 (9) Es ist ein Seminarmodul im Umfang von 4 Leistungspunkten aus folgenden Modulen zu wählen:** Für die Module gemäß § 18 (3-9) gilt als zusätzliche Zulassungsvoraussetzung, dass Prüfungen in den Pflichtmodulen des § 18 (2) im Umfang von mindestens 100 LP bestanden sein müssen.				
Seminar Bau- und Infrastrukturmanagement	AP* (Seminararbeit) AP* (Verteidigung)	3 2	1: Unternehmensbesteuerung 2: Privates Baurecht und Temporärgesellschaften 3: Entwicklung und Finanzierung von Großprojekten 4: Finanzierung und Bilanzierung von Bau- und Infrastrukturprojekten Abschluss eines der genannten Module.	4
Seminar Business and Intercultural Communication	AP* (Scientific Paper) AP* (Formal Presentation)	4 1		4
Seminar Energie- und Ressourcenökonomik	AP* (Seminararbeit) AP* (Präsentation, Verteidigung, Mitarbeit)	3 2	1: Energieökonomik für Fortgeschrittene 2: Umweltökonomik 3: Ökonomik natürlicher Ressourcen Abschluss eines der genannten Module.	4
Seminar Industriebetriebslehre	AP* (Seminararbeit) AP* (Präsentation)	3 2		4
Seminar Investition und Finanzierung	AP* (Seminararbeit) AP* (Mündliche Beiträge in der Präsenzveranstaltung)	3 2	1: Corporate Finance 2: Finanzielles Risikomanagement 3: Institutionen auf Finanzmärkten Abschluss eines der genannten Module.	4

Modul	Art der Prüfungsleistung und Prüfungsvorleistung	Gewichtung innerhalb des Moduls	Besondere Zulassungsvoraussetzungen	LP
Seminar zum Management von Projekten	AP* (Seminararbeit) AP* (Präsentation)	2 1		4
Seminar Marketing	AP* (Seminararbeit) AP* (Präsentation)	3 2	1: Brand Management 2: International Marketing 3: Marketing Intelligence Abschluss eines der genannten Module.	4
Seminar Rechnungswesen und Controlling	AP* (Seminararbeit) AP* (Präsentation, Verteidigung, Mitarbeit)	3 2	1: Operatives und strategisches Controlling 2: Jahresabschlussanalyse und -politik 3: Konzernrechnungslegung Abschluss eines der genannten Module.	4
Seminar Strategie und Führung	AP* (Seminararbeit) AP* (Präsentation)	3 1	1: Verhaltensorientierte Menschenführung im Industriebetrieb 2: Internationales Management in der Energie- und Ressourcenwirtschaft 3: Strategische Unternehmensführung im Industriebetrieb Abschluss eines der genannten Module.	4
Seminar Wirtschaftsinformatik	AP* (Seminararbeit) AP* (Verteidigung)	4 1		4
Freie Wahlmodule entsprechend § 18 (11) Es sind Module im Umfang von 12 Leistungspunkten zu wählen, z.B.:				
Allgemeine Umweltgeschichte	MP	1		3
Arbeitsrecht I (Individualarbeitsrecht)	KA	1		6
Arbeitsrecht II (Kollektives Arbeitsrecht)	KA	1		6
Corporate Ethics and Organization	KA	1		3
Environmental Risk Assessment and Management	AP (Preparation of a case study)	1		3
Scholarly Rhetoric	AP* (Written assignment) AP* (Presentation)	4 1		3

Modul	Art der Prüfungsleistung und Prüfungsvorleistung	Gewichtung innerhalb des Moduls	Besondere Zulassungsvoraussetzungen	LP
Praktikum, Diplomarbeit entsprechend § 18 (12)				
Diplomarbeit einschließlich Kolloquium	AP (Diplomarbeit und Kolloquium)	Siehe § 19 (3)		20
Praktikum Diplom Betriebswirtschaftslehre für die Ressourcenwirtschaft	AP (Praktikumsbericht im Umfang von zwei Seiten)	unbenotet		16

Legende:

MP = Mündliche Prüfungsleistung

KA = Klausurarbeit

AP = Alternative Prüfungsleistung

PVL = Prüfungsvorleistung

* = Bei Modulen mit mehreren Prüfungsleistungen muss diese Prüfungsleistung mit mindestens „ausreichend“ (4,0) bewertet sein.

** = Das Angebot kann auf Vorschlag des Prüfungsausschusses durch den Fakultätsrat der Fakultät für Wirtschaftswissenschaften geändert werden.
Das geänderte Angebot an Wahlpflichtmodulen ist zu Semesterbeginn durch Aushang bekannt zu machen.

Auf der Grundlage von § 13 Absatz 4 i.V.m. § 36 des Gesetzes über die Freiheit der Hochschulen im Freistaat Sachsen (Sächsisches Hochschulfreiheitsgesetz – Sächs-HSFG) vom 10. Dezember 2008 (SächsGVBl. S. 900), zuletzt geändert durch Artikel 24 des Gesetzes zur Neuordnung des Dienst-, Besoldungs- und Versorgungsrechts im Freistaat Sachsen vom 18. Dezember 2013 (SächsGVBl. S. 970), hat der Fakultätsrat der Fakultät für Wirtschaftswissenschaften an der Technischen Universität Bergakademie Freiberg aufgrund seiner Beschlüsse vom 17. Juni 2014 und 18. September 2014 nach Genehmigung des Rektorates vom 1. September 2014 nachstehende

**Studienordnung für den Diplomstudiengang Betriebswirtschaftslehre
für die Ressourcenwirtschaft
an der Technischen Universität Bergakademie Freiberg**

beschlossen

Inhaltsübersicht:	§§
Geltungsbereich	1
Ziel des Studienganges	2
Zugangsvoraussetzungen	3
Studiendauer, Studienvolumen und Studienbeginn	4
Studienberatung	5
Aufbau des Studiums	6
Arten der Lehrveranstaltungen und Studienleistungen	7
Bereitstellung des Lehrangebots	8
Lehrangebot	9
Praktikum	10
Inkrafttreten, Außerkrafttreten und Übergangsbestimmungen	11

Anlage 1: Empfohlener Studienablaufplan des Diplomstudienganges Betriebswirtschaftslehre für die Ressourcenwirtschaft bei unterstelltem Beginn zum Wintersemester

Anlage 2: Modulbeschreibungen

§ 1 Geltungsbereich

Die vorliegende Studienordnung regelt auf der Grundlage der Prüfungsordnung des Diplomstudienganges Betriebswirtschaftslehre für die Ressourcenwirtschaft an der TU Bergakademie Freiberg Ziel, Inhalt und Aufbau des Diplomstudienganges Betriebswirtschaftslehre für die Ressourcenwirtschaft.

§ 2 Ziel des Studiengangs

Der Diplomstudiengang Betriebswirtschaftslehre für die Ressourcenwirtschaft soll den Studierenden befähigen, betriebswirtschaftliche Probleme unter Zuhilfenahme neuerer wissenschaftlicher Erkenntnisse zu lösen. Besonderes Augenmerk gilt dabei der Vermittlung analytischer Fähigkeiten und theoretischen Wissens. Durch ein ingenieurwissenschaftliches Vertiefungsgebiet werden die Studierenden in die Lage versetzt, komplexe Problemstellungen der Ressourcenwirtschaft erfolgreich analysieren und beurteilen sowie wissenschaftlich begründete und anwendbare Lösungsstrategien entwickeln und umsetzen zu können.

§ 3 Zugangsvoraussetzungen

Die Qualifikation für das Studium wird grundsätzlich durch ein Zeugnis der allgemeinen Hochschulreife, einer einschlägigen fachgebundenen Hochschulreife oder ein durch Rechtsvorschrift oder von der zuständigen staatlichen Stelle als gleichwertig anerkanntes Zeugnis nachgewiesen.

§ 4 Studiendauer, Studienvolumen und Studienbeginn

- (1) Die Regelstudienzeit beträgt 9 Semester.
- (2) Im Diplomstudiengang Betriebswirtschaftslehre für die Ressourcenwirtschaft sind 270 LP zu erreichen.
- (3) Das Studium beginnt in der Regel im Wintersemester. Ein Studienbeginn im Sommersemester ist möglich, jedoch mit Einschränkungen verbunden.

§ 5 Studienberatung

(1) Neben der von der Zentralen Studienberatung durchgeführten allgemeinen Studienberatung wird eine Studienfachberatung durch den Studiendekan für den Diplomstudiengang Betriebswirtschaftslehre für die Ressourcenwirtschaft angeboten. Sie beinhaltet unter anderem die Beratung über Zugangsvoraussetzungen, Studienablauf, Prüfungsangelegenheiten, Hochschulwechsel, Studienaufenthalte im Ausland und Berufseinstiegsmöglichkeiten.

(2) Studierende, die bis zum Beginn des dritten Semesters noch keine Modulprüfung bestanden haben, sollen im dritten Semester an einer Studienfachberatung teilnehmen.

§ 6

Aufbau des Studiums

(1) Das Studium gliedert sich in zwei aufeinander folgende Abschnitte:

1. das Grundstudium, welches sich über 4 Semester erstreckt und
2. das Hauptstudium, welches sich über 5 Semester erstreckt.

(2) Fachlich oder thematisch im Zusammenhang stehende, abgrenzbare Stoffgebiete werden zu in sich abgeschlossenen Modulen zusammengefasst. Diese umfassen fachlich aufeinander abgestimmte Lehrveranstaltungen unterschiedlicher Art (§ 7 Absatz 1) und schließen mit Modulprüfungen ab, für die bei Bestehen Leistungspunkte vergeben werden. Modulprüfungen führen zusammen mit der Diplomarbeit einschließlich des Kolloquiums zum Hochschulabschluss. Die Module sind einschließlich des Arbeitsaufwandes und der zu vergebenden Leistungspunkte in den Modulbeschreibungen dargelegt.

§ 7

Arten der Lehrveranstaltungen und Studienleistungen

(1) Lehrveranstaltungen (LV) können aus Vorlesungen (V), Übungen (Ü), Seminaren (S), Praktika (P) und anderen Lehrveranstaltungsarten bestehen. In Vorlesungen werden theoretische Fachkenntnisse vermittelt. In den Übungen werden der Stoff der Vorlesung und das für das Verständnis der Vorlesung erforderliche Hintergrundwissen wiederholt, eingeübt und vertieft. Seminare führen die Studierenden in das selbstständige wissenschaftliche Arbeiten mit Diskussionen und eigenen Vorträgen ein. Praktika dienen neben der Vertiefung theoretischer Kenntnisse insbesondere auch dem Erlernen von Methoden und sonstigen praktischen Fähigkeiten. Im Grundstudium werden im Rahmen der zur Verfügung stehenden Möglichkeiten Tutorien in den Grundlagenfächern insbesondere für Studienanfänger angeboten.

(2) Lehrveranstaltungen, für die dies nicht bereits in den Modulbeschreibungen vorgesehen ist, können mit Zustimmung der Studienkommission des Fakultätsrates auch in Englisch abgehalten werden.

(3) Der Umfang der Lehrveranstaltungen wird in Semesterwochenstunden (SWS) bemessen. Eine Semesterwochenstunde beschreibt eine zeitliche Einheit von in der Regel 45 Minuten je Woche während des gesamten Vorlesungszeitraumes eines Semesters innerhalb einer Vorlesungszeit von ca.15 Wochen. Die Lehrveranstaltungen können auch als Blockveranstaltungen durchgeführt werden.

(4) Ergänzend zum Besuch der Lehrveranstaltungen müssen die Studierenden die Lehrinhalte der Module in selbstständiger Arbeit vertiefen und insbesondere Praktika, Übungen und Seminare vor- und nachbereiten. Zur Erlangung der erforderlichen Kenntnisse sind zusätzliche selbstständige Literaturstudien in der Regel unerlässlich.

(5) Studienleistungen werden als Referat, Belegarbeit, Protokoll, schriftliches oder mündliches Testat oder in anderer Form erbracht. Sie werden bewertet, aber nicht zwingend benotet. Sie sind im Einzelnen in den Modulbeschreibungen geregelt.

§ 8

Bereitstellung des Lehrangebots

- (1) Die Hochschule stellt durch ihr Lehrangebot sicher, dass die Modulprüfungen gemäß der Prüfungsordnung für den Diplomstudiengang Betriebswirtschaftslehre für die Ressourcenwirtschaft in den festgesetzten Fristen abgelegt werden können. Der Studienablaufplan (Anlage 1) ermöglicht einen Studienabschluss innerhalb der Regelstudienzeit.
- (2) In der Regel finden Modulprüfungen in dem Semester statt, in dem die Lehrveranstaltungen des Moduls enden. Wiederholungsprüfungen werden im Rahmen der Möglichkeiten im darauf folgenden Semester angeboten.
- (3) Jährlich zum Studienjahresabschluss überprüft der Prüfungsausschuss gemeinsam mit der Studienkommission, ob die Ausbildung gemäß dem Studienablaufplan zu aktualisieren ist. Das soll terminlich so erfolgen, dass notwendige Änderungen in der Studienplanung für das neue Studienjahr berücksichtigt werden können.

§ 9

Lehrangebot

Die Module und deren empfohlene zeitliche Abfolge sowie Art und Umfang der Lehrveranstaltungen sind im Studienablaufplan dargestellt (Anlage 1). Die Lehrveranstaltungen haben die Stoffgebiete dieser Module zum Gegenstand. Einzelheiten hierzu ergeben sich aus den Modulbeschreibungen.

§ 10

Praktikum

- (1) Der Studierende ist verpflichtet, ein Praktikum im Umfang von 480 Stunden zu erbringen.
- (2) Für das Praktikum ist ein zweiseitiger Praktikumsbericht abzugeben. Dieser ist beim Prüfungsausschussvorsitzenden einzureichen.

§ 11

Inkrafttreten, Außerkrafttreten und Übergangsbestimmungen

- 1) Diese Ordnung tritt am Tage nach der Veröffentlichung in den Amtlichen Bekanntmachungen der TU Bergakademie Freiberg in Kraft.
- (2) Gleichzeitig tritt die Studienordnung für den Diplomstudiengang Betriebswirtschaftslehre für die Ressourcenwirtschaft an der TU Bergakademie Freiberg vom 28. September 2012 (Amtliche Bekanntmachungen der TU Bergakademie Freiberg Nr. 45 vom 5. Oktober 2012), zuletzt geändert durch Satzung vom 25. Oktober 2013 (Amtliche Bekanntmachungen der TU Bergakademie Freiberg Nr. 31 vom 30. Oktober 2013), vorbehaltlich des Absatzes 3 außer Kraft.
- (3) Diese Ordnung gilt für Studierende, die ihr Studium ab Wintersemester 2014/15 aufgenommen haben. Sie gilt auch für alle Studierenden, die nach der Studienordnung für den Diplomstudiengang Betriebswirtschaftslehre für die Ressourcenwirtschaft an der TU Bergakademie Freiberg vom 28. September 2012 (Amtliche Bekanntmachungen der TU Bergakademie Freiberg Nr. 45 vom 5. Oktober 2012), zu-

letzter geändert durch Satzung vom 25. Oktober 2013 (Amtliche Bekanntmachungen der TU Bergakademie Freiberg Nr. 31 vom 30. Oktober 2013), studieren, bezüglich aller Module, deren Prüfungsleistungen sie ab dem Wintersemester 2014/15 erstmalig ablegen werden.

(4) Maskuline Personenbezeichnungen in dieser Ordnung gelten gleichberechtigt für Personen femininen Geschlechts.

Freiberg, den 30. September 2014

gez.
Prof. Dr.- Ing. Bernd Meyer
Rektor

Anlage 1: Empfohlener Studienablaufplan des Diplomstudienganges Betriebswirtschaftslehre für die Ressourcenwirtschaft bei unterstelltem Beginn zum Wintersemester

Modul	1. Sem. V/Ü/P/S	2. Sem. V/Ü/P/S	3. Sem. V/Ü/P/S	4. Sem. V/Ü/P/S	5. Sem. V/Ü/P/S	6. Sem. V/Ü/P/S	7. Sem. V/Ü/P/S	8. Sem. V/Ü/P/S	9. Sem. V/Ü/P/S	LP
Pflichtmodule wirtschaftswissenschaftliche Grundlagen entsprechend § 18 (2) der Prüfungsordnung										
Finanzbuchführung	2/2/0/0									6
Mikroökonomische Theorie	2/2/0/0									6
Produktion und Beschaffung	2/2/0/0									6
Professional Communication	2/0/0/0	0/2/0/0								6
Kosten- und Leistungsrechnung		2/2/0/0								6
Makroökonomik		3/1/0/0								6
Bilanzierung			2/2/0/0							6
Grundlagen des Privatrechts			2/2/0/0							6
Investition und Finanzierung			2/2/0/0							6
Marketingmanagement – Grundlagen			2/2/0/0							6
Wirtschaftsinformatik und Informationsmanagement			2/2/0/0							6
Unternehmensführung und Organisation				2/2/0/0						6
Pflichtmodule „mathematische, natur- und ingenieurwissenschaftliche Grundlagen“ entsprechend § 18 (2) der Prüfungsordnung										
Höhere Mathematik für Ingenieure 1	5/3/0/0									9
Physik für Ingenieure	2/0/2/0	2/1/0/0								8
Höhere Mathematik für Ingenieure 2		4/2/0/0								7
Statistik für Betriebswirte		2/2/0/0	2/2/0/0							9
Strömungsmechanik I				3/1/0/0						5
Einführung in die Prinzipien der Chemie					3/1/1/0					6
Wahlpflichtmodule ABWL und AVWL entsprechend § 18 (3) der Prüfungsordnung (PO)										
Es sind Module im Umfang von 24 Leistungspunkten aus folgenden Modulen zu wählen (davon mindestens eine AVWL):** Für die Module gemäß § 18 (3-9) PO gilt als zusätzliche Zulassungsvoraussetzung, dass Prüfungen in den Pflichtmodulen des § 18 (2) PO im Umfang von mindestens 100 LP bestanden sein müssen.										
ABWL entsprechend § 18 (3) PO										
Business Process Management und Business Intelligence					2/2/0/0					6
Controlling und IFRS					2/2/0/0					6

Modul	1. Sem. V/Ü/P/S	2. Sem. V/Ü/P/S	3. Sem. V/Ü/P/S	4. Sem. V/Ü/P/S	5. Sem. V/Ü/P/S	6. Sem. V/Ü/P/S	7. Sem. V/Ü/P/S	8. Sem. V/Ü/P/S	9. Sem. V/Ü/P/S	LP
Marketingmanagement – Instrumente					2/2/0/0					6
Personalmanagement					2/2/0/0					6
Betriebliche Steuerlehre						2/2/0/0				6
Investitions- und Finanzierungstheorie						2/2/0/0				6
Produktionsmanagement						2/2/0/0				6
Projektmanagement						3/1/0/0				6
AVWL entsprechend § 18 (3) PO										
Ökonomik strategischer Entscheidungen					2/2/0/0					6
Grundlagen der Finanzwissenschaft						2/2/0/0				6
Wirtschafts-, rechts- und kommunikationswissenschaftliche Wahlpflichtmodule entsprechend § 18 (4) 1. der Prüfungsordnung Es sind Module im Umfang von 24 Leistungspunkten aus folgenden Modulen zu wählen:** Für die Module gemäß § 18 (3-9) PO gilt als zusätzliche Zulassungsvoraussetzung, dass Prüfungen in den Pflichtmodulen des § 18 (2) PO im Umfang von mindestens 100 LP bestanden sein müssen.										
Corporate Finance						2/2/0/0				6
Decision Support Systems						2/2/0/0				6
Finanzierung und Bilanzierung von Bau- und Infrastrukturprojekten						2/0/0/0				3
Forschungs- und Entwicklungs-, Projektmanagement II						3/1/0/0				6
Handelsrecht						2/2/0/0				6
Intercultural Communication						2/0/0/0				3
International Marketing						2/2/0/0				6
Jahresabschlussanalyse und -politik						2/2/0/0				6
Öffentliches Wirtschaftsrecht						2/2/0/0				6
Organizational Communication						2/2/0/0				6
Privates Baurecht und Temporärgesellschaften						2/0/0/0				3
Supply Chain Management						2/2/0/0				6
Verhaltensorientierte Menschenführung im Industriebetrieb						3/1/0/0				6
Brand Management							2/2/0/0			6
Business Communication							2/2/0/0			6
Datenmanagement							2/2/0/0			6

Modul	1. Sem. V/Ü/P/S	2. Sem. V/Ü/P/S	3. Sem. V/Ü/P/S	4. Sem. V/Ü/P/S	5. Sem. V/Ü/P/S	6. Sem. V/Ü/P/S	7. Sem. V/Ü/P/S	8. Sem. V/Ü/P/S	9. Sem. V/Ü/P/S	LP
Europäisches Wirtschaftsrecht							2/2/0/0			6
Forschungs- und Entwicklungs-, Projektmanagement I							4/0/0/0			6
Forschungs- und Entwicklungs-, Projektmanagement III							3/1/0/0			6
Gesellschaftsrecht							2/2/0/0			6
Grundlagen Bau- und Infrastrukturmanagement							3/1/0/0			6
Institutionen auf Finanzmärkten							2/2/0/0			6
Konzernrechnungslegung							2/2/0/0			6
Marketing Intelligence							2/2/0/0			6
Operations Management							2/2/0/0			6
Ordnungstheorie und -politik: Die Transformation von Wirtschaftsordnungen							2/2/0/0			6
Sozioökonomische Umweltbewertung							2/2/0/0			6
Strategische Unternehmensführung im Industriebetrieb							3/1/0/0			6
Unternehmensbesteuerung							2/2/0/0			6
<p>Wirtschafts- und rechtswissenschaftliche Schwerpunktmodule entsprechend § 18 (4) 2. der Prüfungsordnung Es sind Module im Umfang von 24 Leistungspunkten aus folgenden Modulen zu wählen:** Für die Module gemäß § 18 (3-9) PO gilt als zusätzliche Zulassungsvoraussetzung, dass Prüfungen in den Pflichtmodulen des § 18 (2) PO im Umfang von mindestens 100 LP bestanden sein müssen.</p>										
Äußere Bergwirtschaftslehre							2/0/0/0			3
Bergrecht							2/0/0/0			3
Entwicklung und Finanzierung von Großprojekten							2/2/0/0			6
Finanzielles Risikomanagement							2/2/0/0			6
Internationales Management in der Energie- und Ressourcenwirtschaft							2/2/0/0			6
Makroökonomik und Finanztheorie ressourcenreicher Volkswirtschaften							2/2/0/0			6
Management Science in der Energiewirtschaft							2/2/0/0			6
Marktplätze in der Rohstoff- und Energiewirtschaft							2/0/0/0			3
Öffentliches Bau- und Planungsrecht							2/2/0/0			6
Technik- und Energierecht I							2/1/0/0			4
Umweltökonomik							2/2/0/0			6

Modul	1. Sem. V/Ü/P/S	2. Sem. V/Ü/P/S	3. Sem. V/Ü/P/S	4. Sem. V/Ü/P/S	5. Sem. V/Ü/P/S	6. Sem. V/Ü/P/S	7. Sem. V/Ü/P/S	8. Sem. V/Ü/P/S	9. Sem. V/Ü/P/S	LP
Umweltrecht							2/0/0/0			3
Business Analytics								2/2/0/0		6
Energieökonomik für Fortgeschrittene								2/2/0/0		6
Grundlagen der Energie- und Ressourcenökonomik								2/2/0/0		6
Innere Bergwirtschaftslehre								2/0/0/0		3
Ökonomik natürlicher Ressourcen								2/0/0/0		6
Operatives und strategisches Controlling								2/2/0/0		6
Technik- und Energierecht II								2/1/0/0		5
Ingenieurwissenschaftliche Schwerpunktmodule entsprechend § 18 (5) der Prüfungsordnung (PO)										
Es ist eine Vertiefungsrichtung aus dem folgenden Angebot zu wählen:**										
Für die Module gemäß § 18 (3-9) PO gilt als zusätzliche Zulassungsvoraussetzung, dass Prüfungen in den Pflichtmodulen des § 18 (2) PO im Umfang von mindestens 100 LP bestanden sein müssen.										
Vertiefung Energietechnik - Dezentrale und regenerative Energieanlagen entsprechend § 18 (6) PO										
Pflichtmodule										
Technische Thermodynamik I/II						2/2/0/0	2/1/0/0			8
Technisches Darstellen							1/1/0/0			3
Wahlpflichtmodule										
Es sind Module im Umfang von mindestens 19 Leistungspunkten zu belegen. Nach Rücksprache mit dem Studiendekan können auch Module mit ingenieurwissenschaftlichem Inhalt belegt werden, die unter dem Angebot des Vertiefungsfaches D des Bachelor- bzw. Masterstudienganges Maschinenbau aufgeführt sind, wobei grundsätzlich mindestens die Hälfte der erforderlichen Leistungspunkte durch Mastermodule zu erbringen ist. In diesem Fall hat der Studierende darauf zu achten, dass er die in der Modulbeschreibung festgelegten Voraussetzungen erfüllt.										
Wind- und Wasserkraftanlagen/ Windenergienutzung							2/1/0/0			4
Dezentrale Kraft-Wärme-Kopplung								2/1/0/0		4
Energieautarke Gebäude (Grundlagen und Anwendungen)								2/1/0/0		4
Energiewirtschaft								2/1/0/0		4
Wärmepumpen und Kälteanlagen								1/1/0/0		3
Wasserstoff- und Brennstoffzellentechnologien								2/1/0/0		4

Modul	1. Sem. V/Ü/P/S	2. Sem. V/Ü/P/S	3. Sem. V/Ü/P/S	4. Sem. V/Ü/P/S	5. Sem. V/Ü/P/S	6. Sem. V/Ü/P/S	7. Sem. V/Ü/P/S	8. Sem. V/Ü/P/S	9. Sem. V/Ü/P/S	LP
Vertiefung Energietechnik - Gastechnik entsprechend § 18 (7) PO										
Pflichtmodule										
Technische Thermodynamik I/II					2/2/0/0	2/1/0/0				8
Technisches Darstellen						1/1/0/0				3
Wahlpflichtmodule										
Es sind Module im Umfang von mindestens 19 Leistungspunkten zu belegen. Nach Rücksprache mit dem Studiendekan können auch Module mit ingenieurwissenschaftlichem Inhalt belegt werden, die unter dem Angebot des Vertiefungsfaches F des Bachelor- bzw. Masterstudienganges Maschinenbau aufgeführt sind, wobei grundsätzlich mindestens die Hälfte der erforderlichen Leistungspunkte durch Mastermodule zu erbringen ist. In diesem Fall hat der Studierende darauf zu achten, dass er die in der Modulbeschreibung festgelegten Voraussetzungen erfüllt.										
Betrieb, Sanierung und Arbeitssicherheit bei Gasanlagen							3/1/0/0			5
Einführung in die Gastechnik							2/0/0/2			5
Energiewirtschaft								2/1/0/0		4
Gasanlage-technik								3/0/0/0		5
Wasserstoff- und Brennstoffzellentechnologien								2/1/0/0		4
Vertiefung Rohstoffgewinnung - Bergbau entsprechend § 18 (8) PO										
Pflichtmodule										
Einführung in den Bergbau unter Tage für Nebenhörer					2/0/1/0					4
Grundlagen der Geowissenschaften für Nebenhörer					4/2/0/0					6
Grundlagen Tagebautechnik					2/1/0/0					3
Feste Mineralische Rohstoffe – Lagerstättenbildende Prozesse und Montangeologie							2/1/0/0			3
Wahlpflichtmodule										
Es sind Module im Umfang von mindestens 14 Leistungspunkten zu belegen.										
Grundlagen der Gewinnung/ Geotechnologische Gewinnung					2/0/0/0	1/0/0/0				3
Arbeitssicherheit						2/0/1/0				3
Bergbauliche Wasserwirtschaft						2/0/0/0				2
Tagebauprojektierung						2/0/1/0				3
Allgemeine Grundlagen im Markscheidewesen							1/1/1/0			3
Technologie Bergbau unter Tage							1/0/0/0	1/0/0/3		5

Modul	1. Sem. V/Ü/P/S	2. Sem. V/Ü/P/S	3. Sem. V/Ü/P/S	4. Sem. V/Ü/P/S	5. Sem. V/Ü/P/S	6. Sem. V/Ü/P/S	7. Sem. V/Ü/P/S	8. Sem. V/Ü/P/S	9. Sem. V/Ü/P/S	LP
Tiefbau II – Gebirgsbeherrschung, Grundlagen der Bewetterung						2/0/1/0				3
Tiefbau III – Versatz, Förderung und Transport							2/1/0/0			3
Rekultivierung								2/0/1/0 + E 1 Tag		3
Seminarmodul entsprechend § 18 (9) der Prüfungsordnung										
Es ist ein Seminarmodul im Umfang von 4 Leistungspunkten aus folgenden Modulen zu wählen:** Für die Module gemäß § 18 (3-9) PO gilt als zusätzliche Zulassungsvoraussetzung, dass Prüfungen in den Pflichtmodulen des § 18 (2) PO im Umfang von mindestens 100 LP bestanden sein müssen.										
Seminar Bau- und Infrastrukturmanagement							0/0/0/2			4
Seminar Business and Intercultural Communication							0/0/0/2			4
Seminar Energie- und Ressourcenökonomik							0/0/0/2			4
Seminar Industriebetriebslehre							0/0/0/2			4
Seminar Investition und Finanzierung							0/0/0/2			4
Seminar Rechnungswesen und Controlling							0/0/0/2			4
Seminar Strategie und Führung							0/0/0/2			4
Seminar zum Management von Projekten							0/0/0/2			4
Seminar Marketing								0/0/0/2		4
Seminar Wirtschaftsinformatik								0/0/0/2		4
Freie Wahlmodule entsprechend § 18 (11) der Prüfungsordnung										
Es sind Module im Umfang von 12 Leistungspunkten zu wählen, z.B.:										
Allgemeine Umweltgeschichte				2/0/0/0						3
Arbeitsrecht I (Individualarbeitsrecht)					2/2/0/0					6
Corporate Ethics and Organization					1/1/0/0					3
Environmental Risk Assessment and Management					2/0/0/0					3
Scholarly Rhetoric					2/0/0/0					3
Arbeitsrecht II (Kollektives Arbeitsrecht)						2/2/0/0				6
Praktikum, Diplomarbeit entsprechend § 18 (12) der Prüfungsordnung										
Praktikum Diplom Betriebswirtschaftslehre für die Ressourcenwirtschaft				480 h						16
Diplomarbeit einschließlich Kolloquium									4 Monate	20

Legende:

** = Das Angebot kann auf Vorschlag des Prüfungsausschusses durch den Fakultätsrat der Fakultät für Wirtschaftswissenschaften geändert werden. Das geänderte Angebot an Wahlpflichtmodulen ist zu Semesterbeginn durch Aushang bekannt zu machen.

Anlage 2: Modulbeschreibungen

Anpassung von Modulbeschreibungen

Zur Anpassung an geänderte Bedingungen können folgende Bestandteile der Modulbeschreibungen vom Modulverantwortlichen mit Zustimmung des Dekans geändert werden:

1. „Modul-Code“
2. „Verantwortlich“
3. „Dozent(en)“
4. „Institut(e)“
5. „Qualifikationsziele/Kompetenzen“
6. „Inhalte“, sofern sie über die notwendige Beschreibung des Prüfungsgegenstandes hinausgehen
7. „Typische Fachliteratur“
8. „Voraussetzungen für die Teilnahme“, sofern hier nur Empfehlungen enthalten sind (also nicht zwingend erfüllt sein müssen)
9. „Verwendbarkeit des Moduls“
10. „Arbeitsaufwand“

Die geänderten Modulbeschreibungen sind zu Semesterbeginn durch Aushang bekannt zu machen.

Herausgeber: Der Rektor der TU Bergakademie Freiberg

Redaktion: Prorektor für Bildung

Anschrift: TU Bergakademie Freiberg
09596 Freiberg

Druck: Medienzentrum der TU Bergakademie Freiberg